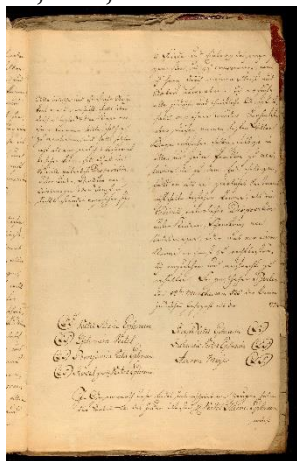


K. E. Grözinger

Das Stiftungstestament des Veitel Heine Ephraim von 1774 Gründung einer Familiendynastie - Einführung und der Text

Vorbemerkung

Am 23.10.1774, also am 18. Marcheschwan 5535 der jüdischen Zählung, unterzeichnete Veitel Heine Ephraim, der Älteste der preußischen und Berliner Judenschaft, Hofjuwelier, Hofagent, Münzpächter und Industrieller in Berlin sein Testament, anderthalb Jahre vor seinem Tode am 16.5.1775. Der Text ist in zwei Versionen überkommen, beide deutsch, die eine ist das in einer hebräischen Kursive niedergeschriebene Original, die andere eine wohl offizielle Übertragung in die deutsche Sütterlinschrift, die auf einen professionellen Amts-Übersetzer der jüdischen Gemeinde hinweist. Beide Versionen liegen nun im Archiv des Jüdischen Museums zu Berlin.¹ Wie aus einem Rundbrief eines späteren Nachkommens, dem Familienforscher Norbert Ebers, aus dem Jahre 1988 hervorgeht, sind sie wohl bis vor wenigen Jahren von einer in Berlin lebenden verwandten Familie Ebers verwahrt worden, eine weitere Abschrift besaß eine gleichfalls verwandte Ruth Strese aus Buxtehude. Beide Texte werden im Folgenden in Transkriptionen – Deutsch und Hebräisch – publiziert, die Digitalisate der Handschriften auf dieser Webseite unter der Rubrik *Archivalien*.



Die beiden Dokumente sind in großen preußischen Folio Formaten gebunden, die »hebräische Version« 35,5 x 45,5 cm, die »Sütterlin-Version« 47 x 37 cm. Die Sütterlin-Version ist in zwei Spalten geschrieben, wobei die rechte Spalte den vollen Text und die linke kürzere Zusammenfassungen für die schnelle Sachinformation bietet - dies ist zweifellos die Arbeit des »Übersetzers«. Dank dieser Zweispartigkeit umfasst das gesamte »deutsche« Manuskript stolze 74 Seiten, das »hebräische« hingegen nur achtzehn - die unten folgende Transkription gibt von der deutschen Version nur den Langtext wieder, der dem hebräischen Original entspricht.

Veitel Heine Ephraim (1703 - 1775), der preußische Staats- und Hoffinancier ist auch in privat-familiärer Hinsicht mit großen Schritten in die preußische Kultur eingetreten. Dafür ist

¹ Das Original in hebräischer Kursive (*Abb. oben*): Testament von Veitel Heine Ephraim, Berlin 1774, Papier, Tinte, Siegellack, 35,5 x 45,5 cm; Jüdisches Museum Berlin, Inv.-Nr. 2006/3/1, Foto: Jens Ziehe. Die Übertragung in die deutsche Sütterlinschrift (*Abb. unten*): Testament von Veitel Heine Ephraim, Berlin 1774, Papier, Tinte, Leder, 47 x 37 cm; Jüdisches Museum Berlin, Inv.-Nr. 2006/3/3, Foto Jörg Waßmer. Beide Texte werden als Digitalisat auf dieser Webseite in der Rubrik *Archivalien* publiziert, die Transkriptionen beider Texte folgen hier am Ende.

dieses Testament ein beeindruckendes Zeugnis. Veitel, wie er sich selbst nannte und wie er auch im großen Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Berlins jener Jahre genannt wurde, hat ganz im Stil der deutschen Adelsfamilien eine eigene Dynastie begründet. Diese sollte sich wie jene der Adelsgeschlechter durch einen unveräußerlichen und unteilbaren Familien-Besitz gesichert werden, der zur Verherrlichung und Bewahrung dieser Familie auf »ewige Zeiten« dienen sollte. Die Grundlage für diese jüdisch-preußisch-dynastische Familiengründung war Veitels Testament. Dies war deshalb kein Testament im üblichen privatrechtlichen Sinn. Veitel Heine Ephraim griff hier zu einer Rechtsform, die vor allem im Adel gängig war und entsprechend im *Land-Recht des Königreichs Preussen* von 1721 und noch gründlicher im *Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten* von 1794 niedergelegt war. Mit diesem Testament errichtete Veitel Heine Ephraim ein sogenanntes *Familien Fideikommiss*, also eine treuhänderische Familienstiftung, die ausgewählte Teile seines umfassenden Vermögens als »ewig bestehenden« nicht teilbaren Familienbesitz konservieren sollte. Das hatte zur Folge, dass sich dieses Testament in den Teilen die das Fideikommiss Sondervermögen betreffen, an die entsprechenden Vorgaben des Gesetzes halten musste und nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen individuell gestaltet werden konnte.² Diese Anpassung war nötig, weil eine solche Stiftung von der staatlichen oder gar königlichen Aufsicht genehmigt werden musste. Das gilt es zu bedenken, wenn man das Testament selbst betrachtet, was im Folgenden geschehen soll.

Das Testament in seiner doppelt überlieferten Form

Das Original des Testaments ist zweifellos der in deutscher Sprache aber in hebräischen Lettern geschriebene Text, gebunden in einem Heft von 23 Seiten, von denen 18 beschrieben sind. Durch die Bindung der Blätter ist die Reihenfolge der Seiten vertauscht worden, eine Umordnung der Texte wird bei der Wiedergabe des Digitalisats gegeben. In den unten folgenden Transkriptionen ist die Umordnung berücksichtigt wie auch Entsprechungshinweise zwischen den beiden Versionen eingearbeitet sind.

Das Testament ist in 22 verschieden lange *Articuli* aufgeteilt, von denen einige weitere Paragraphenunterteilungen besitzen. Die letzte Seite des »hebräischen« Originals trägt die Unterschriften und Siegel des Erblassers sowie der fünf Universalerven, der noch lebenden Tochter Rösel (Resel) sowie der vier Söhne Ephraim, Joseph, Zacharias (Secharja) und Benjamin, außerdem die des Ehegatten der Tochter Rösel nämlich Aharon.

Nach diesen Unterschriften folgt, dieses Mal wirklich auch in hebräischer Sprache, die Beglaubigung der Unterschriften durch die beiden Notariatsbefugten der jüdischen Gemeinde, der sogenannten »Beglaubten« (*Ne'emanim*), Jizchak ben Elieser (Lazarus) Jaffe

² Dies betrifft schon den Aufbau des Testaments, H. Ramdohr, *Das Familienfideikommiß im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts*, Berlin 1909, S. 276-277, sagt dazu: »Wesentlich für jede Stiftungs-urkunde sind Bestimmungen folgenden Inhalts: a. Erklärung, daß das FFK. errichtet werden solle [...]. b. nähere Bezeichnung des zum FFK. zu widmenden FKVermögens (Sondervermögen); c. Berufung und nähere Bestimmung der zur Nachfolge berechtigten Familie, und zwar nach Maßgabe der vom Gesetz gestatteten Nachfolgeordnungen; daraus muß insbesondere der erste FFKBesitzer hervorgehen.«

(Jafeh)³ und Jeschajah ben Michel Segal, die auch aus dem Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Berlins bekannt sind.⁴ Nach alledem kann kein Zweifel bestehen dass eben diese Version, die ich im Folgenden der Einfachheit halber die »hebräische« (H) nenne, das Original mit den eigenhändigen Unterschriften der genannten Personen, also eben auch des Erblassers Veitel Heine Ephraim ist, der hier als »Nathan Veitel Sohn des verstorbenen Ehrwürden des Rav Rabbi Ḥajjim aus Hamburg« unterzeichnet. In der Sütterlin-Version (fortan die »deutsche«, D), welche sich als *Übersetzung* darstellt, wird diese Unterschrift des Erblassers hingegen als »Veitel Heine Ephraim« wiedergegeben. Dieser bezeichnende Unterschied soll uns im Folgenden noch beschäftigen, wenn wir die beachtenswerten Unterschiede zwischen Original und »Übertragung« betrachten.

Die Frage, ob das hebräisch geschriebene Testament die eigene Handschrift von Veitel ist, oder ob er den Text einem Schreiber diktieren hat, lässt sich schwer beantworten. Das gültige Recht verlangte nicht ein eigenhändig geschriebenes Testament, es reichte eine Bezeugung der Unterschrift des Testators vor tauglichen Zeugen und eine Versiegelung – nach jüdischem Recht, das hier vom Landesrecht gebilligt wurde – reichten zwei beglaubigte Zeugen. Sie mussten laut gültigem Landesrecht nicht einmal den Inhalt des zu unterschreibenden Dokumentes kennen. Der Testierer konnte also den Text diktieren und dann unterzeichnen und absiegeln. Immerhin hatte die jüdische Gemeinde zu Berlin, deren Ober-Ältester Veitel ja war, einen oder zwei offizielle Dokumentenschreiber, die solche Texte für die Gemeindemitglieder aufzusetzen hatten. Und gewiss bedurfte es zur Aufsetzung dieses Testaments eines rechtskundigen Menschen, der das preußische Familien-Stiftungsrecht kannte. Außerdem war die Materie so kompliziert, dass der Text sicherlich nicht in einem Zug verfasst, sondern über einen längeren Zeitraum erarbeitet wurde, um dann in einer Endfassung niedergeschrieben zu werden. Aber diese Endfassung hat nicht die ausgewogene und kalligraphische Form, die man von einem professionellen Schreiber erwarten sollte – im Gegensatz zu der noch zu beschreibenden deutschen Übertragung. Diese Abschrift in deutschen Buchstaben hat die entsprechende äußere Form, die man einem deutschen Gericht zur Genehmigung vorlegen konnte. Allerdings hat die im

³ Über ihn liest man im »Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Berlin (1723-1854)« ed. Josef Meisl, Jerusalem 1962, zum Jahr 1764, S. 216ff § 222: »Siehe, seit etwa drei Monaten haben wir den großen Gelehrten, Rav Rabbi Izak Jafeh, er möge leben, den Sohn des verstorbenen Toragelehrten, unseres Lehrers und Rav Rabbi Elieser Jafeh, das Gedächtnis des Gerechten sei zum Segen, aus unserer Gemeinde zum Schreiber und Beglaubten angenommen. Die Einstellung erfolgte zunächst zur Probe, damit man sähe, ob er taugte. Und nun ist schon die besagte Zeit verstrichen und wir sahen sein gutes Verhalten, die Aufrichtigkeit seines Wandels und dass die Menschen mit seiner Art die Dokumente zu schreiben zufrieden sind. Darum haben wir allesamt beschlossen ihn zum Urkundenschreiber und Beglaubten in unserer Gemeinde zu ernennen für drei ganze Jahre [...] Und es wurde Rabbi Izak die Bedingung auferlegt, dass er die Pflicht habe, alle Mitglieder unserer Gemeinde, ihr Schöpfer und Erlöser behüte sie, mit Tefillin [Texte für die Gebetskapseln] und Mesusot [Texte für die Kapseln an den Türen] zur Genüge zu versorgen. Seinen Lohn, den er von den Schatzmeistern zu empfangen hat, haben wir auf vier Reichstaler wöchentlich festgesetzt. [...] 1. Marchschwan 525 der kleinen Zählung, [27.10.1764] hier in der heiligen Gemeinde Berlin.«; laut § 354 wurde Izig im Jahre 566 (1806) an die Stelle eines ausgeschiedenen Beglaubten versetzt. Sein Amt wird nun beschrieben als Beglaubter, Schreiber und Transleter (Übersetzer). Im selben Text wird dem in Veitels Testament gleichfalls genannten Beglaubten Jesaja die Anwartschaft auf eine entsprechende Stelle zugesagt, sobald jene frei wird.

⁴ Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Berlin, z. B. S. 232 § 229.

Berliner Jüdischen Museum vorhandene deutsche Übertragung keine eigene Beglaubigung, die sonst bei den in preußischen Archiven liegenden Übersetzungen aus dem jüdisch Deutschen oder Hebräischen üblich und wohl erforderlich war.⁵ Das vorliegende deutsche Exemplar war dann eher eine weitere, für den Familiengebrauch bestimmte Abschrift – solche herzustellen fordert das Testament ausdrücklich.⁶

Die hebräische Originalfassung ist darum zunächst ein innerjüdisches Testament, das nach jüdischem Recht in Kraft gesetzt wurde, wiewohl sein Inhalt, wie gesagt, in weitem Maße preußischem Recht, oder gar Adelsrecht zugehört. Der Schreiber des hebräischen - wie auch des deutschen - Textes kann zum Beispiel einer der beiden unterzeichneten »Beglaubten« der Gemeinde sein, die oft zugleich Urkundenschreiber waren.

Die Tatsache, dass der Text des Originals, wiewohl in hebräischen Lettern geschrieben, in deutscher Sprache verfasst wurde, ist nichts Außergewöhnliches, denn die offiziellen Eintragungen in das amtliche Protokollbuch der jüdischen Gemeinde dieser Zeit bieten neben hebräischen ebenso viele deutsche Texte in hebräischen Buchstaben.⁷ Das Deutsch dieses Testaments ist allerdings nicht das »Hochdeutsche« wie es etwa die entsprechenden Gesetzestexte jener Tage verwenden. Dieses Deutsch steht halbwegs zwischen Jüdisch-Deutsch (Jiddisch) und Hochdeutsch. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die ansonsten relativ wörtliche Übertragung des »hebräischen« Textes in die deutsche Sütterlin-Version – auf die man sich hinsichtlich des Inhalts als korrekte Wiedergabe verlassen kann – im Sprachlichen doch Übersetzungsarbeit leistet. Das Jüdisch-Deutsche und zuweilen Kolloquialdeutsche des Originaltestaments, überträgt der »Übersetzer« häufig, aber nicht konsequent, in die Orthographie des im damaligen Deutsch und Französisch Üblichen, er glättet gelegentlich den Stil, der dadurch aber dennoch sehr oft nicht das zu erwartende üblichere Deutsch ergibt. Die Übertragung ändert und korrigiert zum Beispiel wo statt des zu erwartenden Akkusativ, wie im Jüdisch-Deutschen der Dativ und umgekehrt verwendet wird, er korrigiert die Orthographie des »hebräischen« Deutsch, das sich oft nach der Phonetik richtet, also von »Streitigkeiten« nach »Streitigkeiten«, »Billigkeit« nach »Billigkeit«. Ebenso überträgt er die zahlreichen im hebräischen Text nach dem Gehör wiedergegebenen französischen Begriffe in die richtige Schreibweise also »Etag« statt »Etasche«, »argentrien« statt »arschentrien«, »Logis« statt »Loschis«, »Etablissements«, statt »Etablissemans«, »Descendenten« statt »Desendenten«, entsprechend bei »kollazjoniren« und »Administratzohn«, »Meubles« statt »Meblen«. Er ersetzt das Adverb »ehnder« durch »eher«, schreibt »kommt« statt »kemmt«. Fehlende Kasusendungen oder -berichtigungen werden zuweilen, aber keineswegs immer eingefügt, wie zum Beispiel im folgenden deutschen Text: »jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Manufactur mit der nöthigen Seide gehörig versehe und es daran niemals fehlen ließe« wo im hebräischen Text stand: »jedoch nur unter der Bedingung das er die Manufaktur mit der netige Seide geherig versehe«, oder (hebräisch:) »wegen des dritte Fidekomis Schtiks nemlich«, (deutsch:) »wegen des 3ten Fideicommiss-Stücks nemlich« und (hebräisch:) »von meine fünf ernannten Erben« wird

⁵ Man vergleiche dazu zum Beispiel die »Übertragungen« des Testaments des Zacharias Veitel Ephraim und seiner Gattin, bei K. E. Grözinger, Die Stiftungen der preußisch-jüdischen Hofjuweliersfamilie Ephraim und ihre Spuren in der Gegenwart, Wiesbaden 2009, S. 178. 182. 190.

⁶ Testament, Artikel 4, D, Fol 15a-b; H, S. VIII.

⁷ Protokollbuch, Meisl.

deutsch zu »von meinen 5 ernannte Erben«. Der »Übersetzer« meinte also, den Text verbessert zu haben. Die letzteren Beispiele zeigen, dass die, wohl gemeindeamtlichen, *Translaters* dieses »Hochdeutsch« eben auch nicht vollkommen beherrschten. So setzt unser »Translator« zum Beispiel, wie es noch heute in Berlin üblich ist, ein Nomen statt in den zu erwartenden Kasus, einfach in den Nominativ – wie zum Beispiel in dem weiter unten angeführten Zitat.

Gegenüber all diesen »deutschen« Schwankungen und Differenzen auf beiden Seiten ist ein anderes erstaunliches Phänomen hervorzuheben. Zunächst verwendet schon der hebräische Text durchgehend die juristische Fachterminologie, deutsch wie lateinisch, die man in den einschlägigen Gesetzen des Landrechts von 1721 und 1794 findet. Da ist natürlich zuallererst der Fideicomiss, der Fiduciarus, (dieser wird sogar in seinen verschiedenen lateinischen Kasus durchdekliniert, also Fiduciaro, Fiduciarü, sodann die Succession, die Administration, Administrator (auch er wird dekliniert), Articulus, haeredes, exhaerediren, Testament, »zierlich«, für ein von Hand niedergeschriebenes Testament, »Verschwender«, als Ausschlusskriterium, von der Erbberechtigung, die »Linie« für die Nachkommenschaft verschiedener Kinder, disponiren, Inventarium, Codicill (eine bestimmte mündliche Testamentsform), oder im hebräischen Text gar der wörtliche Hinweis: »Alle denen Erben in denen gemeinen Rechten sonst noch gelaßenen Abzug, er bestehe in den firten fenig ojf Lateinisch *kwarta trebelianika quarta Trebelianica* genannt« (das Kursive tatsächlich in lateinischen Buchstaben inmitten des Hebräischen).

All dies deutet darauf hin, dass Veitel Heine Ephraim bei der Abfassung dieses Testaments einen zünftigen Juristen an seiner Seite hatte. Dies war umso nötiger, als ein solches Testament, wie schon gesagt, speziell bei der Errichtung eines Fideikomisses einer staatlich-gerichtlichen, oder sogar wie im vorliegenden Fall wohl auch einer landesherrlichen Bestätigung und Inkraftsetzung bedurfte. Es wurde deshalb sogar empfohlen, einen solchen Text schon im Vorfeld von Gerichtsmitgliedern prüfen zu lassen. Natürlich war dafür die ins Deutsche übertragene Version vonnöten, so dass sich schon fast die Frage nach der Priorität von Henne oder Ei, der deutschen oder hebräischen Version, stellt.

Dennoch muss die hebräische Version mit den Unterschriften und Siegeln, die nach dem jüdischen Recht beglaubigt wurde, als die Originalversion gelten. Eine entsprechend beglaubigte deutsche Version muss sich demnach auch in den Gerichtsakten noch finden lassen. Eine solche hat in jedem Falle vorgelegen und wurde von den preußischen Behörden gebraucht und zitiert, wie die preußischen Akten aus den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts zeigen. Schon an dieser Stelle sei vermerkt, dass es bei den Auseinandersetzungen über das Testament im 19. Jahrhundert dann auch Interpretationsauseinandersetzungen gab, die unter Berufung auf die eine oder die andere der beiden Versionen gerechtfertigt wurden. Diese Auseinandersetzungen sind ein Kapitel, das einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben soll, jedoch im Folgenden für einen besonders eklatanten Fall noch kurz angedeutet werden sollen.

Eine jüdische und eine preußische Version des Testaments

Schon all das bisher Beschriebene, vor allem aber der Unterschied des verwendeten Alphabets, hebräische Kursive und Sütterlinschrift, könnte die hier vorangestellte

Überschrift rechtfertigen. Noch mehr aber wird diese Unterscheidung durch eine bezeichnende Reihe von jüdischen Kennzeichen der hebräischen Version gerechtfertigt, welche in der deutschen Sütterlinversion allesamt ausgefallen sind oder prussifiziert wurden.

Im hebräischen Testament nennt der Vater – obwohl der Rest des Textes deutsch ist – seine Erben durchgehend mit der hebräischen Terminologie, *Ben* für die Söhne und *Bat* für die Tochter – gewiss ein Zeichen familiärer Nähe. Außerdem nennt er alle Männer, wie das bei Juden üblich geworden, *Rabbi*, wiewohl sie natürlich nicht Rabbiner sind. Der Titel ist Ehrentitel für jeden jüdischen Mann entsprechend dem deutschen »Herr«. Außerdem nennt er seine Tochter Rösel wieder hebräisch *Eschet R. Aharon*, also »Ehefrau des R. Aharon«. Dies geht natürlich bei einem für nichtjüdische Leser oder gar preußische Staatsbeamte bestimmten Text nicht, deshalb setzt der »Übersetzer« hier die deutsche Übersetzung. Die Aufzählung der Erben lautet in der »deutschen« Version:

»Zu meinen Heredes-Fiduciaries sowohl als zu meinen universal Erben alles meines übrigen Vermögens welches ich in dem vorigen art: 1 nicht zu Fideicommiss gemacht, es bestehe worin es wolle, ernenne ich hierdurch

- 1.) meinen Sohn Ephraim
- 2.) meinen Sohn Joseph
- 3.) meinen Sohn Zacharia
- 4.) meinen Sohn Benjamin
- 5.) meine Tochter Roesel verheiratet Aaron«⁸

Und im »hebräischen« Text:

»Zu meinem Heredes Fiduzarius sowohl, als zu meinen universal Erben alles meinem übrigen Farmegens welchs ich in dem forigen Artikule 1 nicht zu Fideikomis gemacht es bestehe worin es wolle, ernenne ich hierdurch

- 1 Bni R. Efrajim
- 2 Bni R. Josef
- 3 Bni R. Secharja
- 4 Bni R. Binjamin
- 5 Biti Resel Eschet R. Aharon.«⁹

Entsprechend nennt Veitel seinen Schwager Elia Fraenkel im hebräischen Text, wie es sich für ein jüdisches Dokument gebührt, mit seinen vollen Ehrentiteln. In einem Passus, der die Wahl zum Verwalter eines der Fideikommiss-Stücke behandelt, liest man im deutschen Text:

»Die Wahl selbst soll unter die Direction meines Schwagers Elias Fraenkel oder eines andern an dessen Stelle zu ernennenden Schieds-Richters und Mittelsmann geschehen.«¹⁰

⁸ Testament, Art. 2, D, Fol 3b-4a.

⁹ H, S. II 29-36.

¹⁰ D, Fol 6a.

Bei einem jüdischen Dokument geht diese kühle Respektlosigkeit natürlich nicht an. Deshalb lautet der Satz im hebräischen Text:

»Die Wahl selbst sol unter die Direkzjohn me-Gisi ha-Ḥacham Rabbenu Morenu Mori ha-gadol we-Rav Rabbi [meines Schwagers, des Weisen, unseres Meisters, unseres Lehrers meines großen Lehrers und Rabbiners Rabbi] Elijah Frenkel, oder eines andren an desen Stelle zu ernennenden Schids Richters und Mittelsman geschehen.«¹¹

All das bisher Aufgezählte kulminiert in den Endformeln des ganzen Testaments, die ja für die Rechtsgültigkeit besonders wichtig sind. Die deutsche Version lautet wie folgt:

»So geschehen Berlin den 18ten Marcheswan 535 der kleinen jüdischen Jahreszahl als dem 1774
 LS.¹² Veitel Heine Ephraim Joseph Veitel Ephraim LS.
 LS. Ephraim Veitel Zacharias Veitel Ephraim LS.
 LS. Benjamin Veitel Ephraim Aaron Meyer LS.
 LS. Rösel geb. Veitel Ephraim

In Gegenwart unser Endes unterschriebenen Zeugen haben der Vater als des Juden Ältesten H:¹³ Veitel Heine Ephraim
 nebst seine sämmtliche Söhne, als H: Ephraim, H: Joseph, H: Zacharias, H: Benjamin und seine Tochter ihre Schwester Rösel, nebst ihrem Ehemann H: Aaron Meyer eingestanden, daß diese alle ein jeder seine obige Unterschrift eigenhändig unterzeichnet haben, mit ihre eigenhändige Unterschrift, auch haben diese alle einen tüchtigen Mantelgriff vor uns gemacht, um alles obige mit aller Bestkräftigsten Besitznehmung nach Verordnung unserer weisen Rabiner aufs allerkräftigste zu befestigen und zu bestätigen, welches wir hiemit gehörig attestiren wollen. Berlin den 2ten Sebeth 535 der kleinen jüdischen Jahreszahl als den
 Isaac Lazarus Jaffe Beglaubter der hiesigen Judenschaft.
 Isaias Michel Cantor und Beglaubter allhier«¹⁴

Demgegenüber bietet die »hebräische Version« einen Text mit allen üblichen persönlichen Ehrentiteln. Dieser Teil des »hebräischen« Testaments ist denn auch wirklich ganz in hebräischer Sprache gehalten – außer der Selbstbezeichnung des Ḥasan, der sich hier jüdisch-deutsch »Sänger« nennt:

»Geschehen hier Berlin 18. Marcheschwan 535 der kleinen Zählung
 Der Geringe Nathan Feitel Sohn des verstorbenen Ehrwürden des Rav Rabbi Ḥajjim, aus Hamburg
 Der Geringe Efrajim Ben Mori ha-Rav Rabbi [Sohn meines Lehrers des Rav Rabbi]
 Feitel Schalisch [des mächtigen Mittlers]
 Josef Ben Feitel

¹¹ H, S. II, 38-40; D, Fol 6a; ebenso Art 20, D, Fol 36b, H, S. XVIII,7.

¹² loco sigilli, d.h. Stelle, an welchem im Originaldokument das zugehörige Siegel steht.

¹³ Herr.

¹⁴ D, Fol 38b.

Der Geringe Secharja Beno schel Feitel jischmerehu zuro [Sohn des Veitel, sein Schöpfer behüte ihn]

Der Geringe Benjamin Ben ha-Kazin we-Hacham [Sohn des Mächtigen und Weisen] Feitel [...]

Die Geringe Resel Bat Kevod ha-Rav [Tochter von Ehrwürden Rav] Feitel [...]

Der Geringe Aharon Ben Kevod ha-Rav Rabbi [Mosche] Ben [mkbsn]

Vor uns, den unten Unterzeichneten Zeugen haben der Vater, der bekannte berühmte Führer Parnass Ehrwürden Rabbi Nathan Feitel, sein Schöpfer behüte ihn, aus unserer oben genannten Gemeinde und alle seine Söhne, der berühmte Herr Ehrwürden Rabbi Efrajim und Ehrwürden Rabbi Josef und Ehrwürden Rabbi Secharja und Ehrwürden Rabbi Benjamin, ihr Schöpfer behüte sie, sowie seine Tochter ihre Schwester die Herrin (Kezina), die bedeutende Frau Resel und ihr Gatte, der Toragelehrte und berühmte Heilige der ehrwürdige Rav Aharon [...] die oben genannt sind haben allesamt jeder einzelne von ihnen wahrhaftiglich mit eigener Hand unterschrieben. Auch haben sie alle den Erwerb durch ein Stück Stoff vor unseren Augen vollzogen, um zu bestätigen und aufzurichten, alles was oben geschrieben mithilfe aller [Dinge] die [dafür] tauglich sind gemäß den Lehren unserer Weisen mit aller Gültigkeit und Kraft. Darum haben wir sie beglaubigt und aufgerichtet für immer hier in der heiligen Gemeinde Berlin Dienstag, den zweiten Schevat 535 der kleinen Zählung.

Spricht Jizchak Sohn unseres verstorbenen Lehrers Rav Elieser Jafeh, das Andenken des Gerechten sei zum Segen, Schreiber und Beglaubter hier in der heiligen Gemeinde Berlin

und es spricht der Geringe Jeschaja Sohn meines Herrn und Vaters Ehrwürden Rav Jechiel Michel Segal Sänger und Beglaubter in der heiligen Gemeinde Berlin¹⁵

Beginnen wir mit einer spezifischen beliebten Besonderheit. Das Datum, 18. Marcheschan 535 ist natürlich mit hebräischen Buchstaben geschrieben. Aber die Schreiber machten sich die Möglichkeit zunutze, die Zahlbuchstaben so zu schreiben, dass damit auch ein Sinn verbunden wird. So wird die Zahl 18 als *ח'י'י* geschrieben was »er lebt« im Sinne von »er lebe« bedeutet. Die Jahreszahl 535 setzt der Schreiber als *קהלת'* (Kohélet), das ist der Titel des biblischen Buches »Prediger«, was man ja auch als »Gemeindemann« oder als Mann der Gemeindeleitung (*קהל*/Kahal) übersetzen mag und dies war ja Veitel als Oberältester auf Lebenszeit gewiss.

Die Selbstbezeichnung »Der Geringe« ist seit Elasar aus Worms (13. Jh.) als ehrenvolle Bescheidenheitsgeste üblich geworden. Rav bedeutet so viel wie heute »Rabbiner«, wohingegen Rabbi, wie schon gesagt, die übliche Anrede und Nennung für einen Mann ist, wie das deutsche »Herr«. »Kazin« bezeichnet in jenen Tagen einen in der jüdischen Gemeinschaft herausragenden, mächtigen und einflussreichen Mann – ich übersetze ihn im Folgenden als Fürst. Die Beglaubiger nennen auch die Tochter Rösel so mit der weiblichen Form (Kezina), also etwa Herrin, Fürstin. Sie nennen Veitel mit seinem hebräischen Amtstitel »Parnass«, das ist ein Gemeindevorsteher. Es ist beachtenswert, dass der Sohn Ephraim von den Beglaubten besonders hervorgehoben wird, er hatte demnach schon damals im Vergleich zu seinen Brüdern eine herausragende Stellung. Dies erklärt auch,

¹⁵ H, S. XVIII, 36ff.

weshalb die Söhne Josef und Secharja, nicht aber Ephraim, im Testament als in den Diensten des Vaters stehende »Angestellte« figurieren, während der älteste Sohn Ephraim, dem ja im Testament auch die beste Wohnung in des Vaters Wohnhaus zugesprochen wird, offenbar eine bereits unabhängigere Stellung als Hofjuwelier von Friedrich II. hatte. Josef und Secharja werden auch im Protokollbuch der jüdischen Gemeinde zu Berlin, gleichsam in den Spuren ihres Vaters, noch während dessen lebenslanger Amtszeit mehrfach als gewählte Inhaber von Ämtern in der Gemeinde genannt, während Ephraim erst nach dem Tod seines Vaters in dessen Fußstapfen trat und zum Parnass gewählt wurde.

Der Ehegatte von Rösel wird als Toragelehrter und heiligmäßiger Mann herausgehoben. Die Unterschriftenformel »spricht«, Hebräisch *Ne'um* (Spruch), war bei den biblischen Propheten die Formel, mit welcher sie ein Wort als Gotteswort kennzeichneten, sie ist später als Formel für Unterschriften üblich geworden.

Die deutsche Version, für die Augen der preußischen Behörden bestimmt, lässt alle diese innerjüdischen Ehrenformeln fort. Demgegenüber nimmt sie bei der Wiedergabe der Unterschriften durch die Erben das Gebot des Erblassers auf, dass alle Erbberechtigten den Beinamen »Veitel Ephraim« zu tragen hätten.¹⁶ Im hebräischen Text bleibt diese Formalität des Namensgebotes außen vor, man ist da familiär intern geblieben, nennt den Vater bei seinem auch im Gemeindebuch üblichen Namen »Veitel«. Die deutsche Version verzeichnet durch LS (*loco sigilli*), dass bei jeder Unterschrift das persönliche Siegel angebracht ist.

Neben der Unterschriftsleistung der am Rechtsgeschäft Beteiligten war zur Bekräftigung des Rechtsaktes der sogenannte »Mantelgriff« üblich. Er leitet sich letztlich von einer altjüdischen Rechtsgeste ab, bei welcher der Käufer etwa bei Grundstückskäufen vom Verkäufer sichtbar ein Stück Stoff an sich zieht, worauf ja die Beglaubigten im hebräischen Text ausdrücklich Bezug nehmen. J. G. Adler beschreibt in seiner *Sammlung von gerichtlichen Jüdischen Contracten Rabbinisch und Deutsch* aus dem Jahre 1773 (Hamburg und Bützow) auf Seite drei den Mantelgriff so:

»Das zielt auf den Gebrauch, da die Zeugen bey der Besitznehmung einer Sache ein Stück Tuch anzugreifen pflegen, welches Tuch sich der Käufer hernach zueignet. Die Zeugen sprechen dabey die Worte des Contracts vor den Contrahirenden deutlich aus. Hierauf breitet jeder Zeuge seinen Mantel aus, und lasset beyde Contrahenten dessen Zipfel anfassen, dadurch zu bezeugen, daß sie den Contract gültig halten. Das ist auch bey Verschenkungen, Ehe-Contracten und dergleichen gebräuchlich.«

Eine folgenreiche Sachdifferenz zwischen den beiden Versionen

Eine weitere Abweichung des deutschen vom hebräischen Text muss an dieser Stelle eigens hervorgehoben werden, weil sie im 19. Jahrhundert zwischen den Fiduziarien und den preußischen Behörden eine nicht geringe Rolle spielen sollte. Der Artikel 19 des Testaments ist dem gewidmet, was zu einem jüdischen Testament meist hinzugehört, nämlich der Abzweigung eines Teils des Erbes für wohltätige Zwecke. Der entsprechende

¹⁶ Testament, Artikel 17.

Abschnitt lautet in der deutschen Version:

»Da nach den Mosaischen Gesetzen ein jeder von seinem verdienten Gewinnst den 10ten Theil den Armen zufließen laßen soll, so will ich auch dieses Gesetz dahin beobachten, daß von den reinen Gewinnst der Fideicommiss-Güter welcher nach Abzug aller Kosten und Ausgaben zu vertheilen übrig bleiben wird, der 10te Theil abgezogen und von diesen 10ten Theil 800 RT zur Unterhaltung des von mir in meinem Wohnhause etabliirten **Gymnasii**,¹⁷ welches beständig in diesem Wohnhause verbleiben soll, verwendet, das übrige von obgedachten 10ten Theil aber unter die Armen meiner Familie jährlich vertheilt werden solle.

Sollte sich aber einst der Fall ereignen, daß die Manufactur entweder gar nicht bestehen, oder die Summe der 800 RT welche zum **Gymnasio** bestimmt, den 10ten Theil übersteigen, und folglich nicht einbringen kann, so soll das obgedachte **Gymnasium** seine bestimmte Revenuen von 800 RT, wenn die Manufaktur nicht mehr bestehen sollte, oder das daran fehlende, von denen Revenuen der zwey in der Spandauer Straße belegenen Häusern sub No:¹⁸ zu ziehen haben.

Es soll aber weder eine Christliche noch jüdische Obrigkeit hierin was zu verfügen haben, noch soll wegen dieses Vermächtnisses ein Hypotheque verlangt werden, sondern falls eine jüdische oder christliche Obrigkeit sich hierunter eine cognition anmaßen wollte, so soll dieses Vermächtnis gänzlich hinweg fallen.«¹⁹

Der Punkt auf den es hier zunächst ankommt, ist jene Stiftung, die der Erblasser schon zu seinen Lebzeiten in seinem Wohnhause eingerichtet hat. Dies ist laut der deutschen Bearbeitung ein *Gymnasium*. Die entsprechenden Sätze der hebräischen Version lauten hingegen:

»So will ich oych dises Gesetz dahin beobachten, das fon denen reinen Gewinnst der Fidukomiss Giter welche nach Abzug aller Kosten und Ojsgaben zu fertheilen übrig bleiben wirt, der zehnte Theil abgezogen und fon disen zehnten Theil achthundert Reichs Taler zur Unterhaltung des fon mir in meinen Wohn Hojs etablirten **Bet ha-Midrasch**²⁰ welches bestendig in disen Wohn Hojs far bleiben sol, far wendet, [...] werden sol. Solte sich aber einst der Fal ereignen das die Manufaktur entweder gar nicht bestehen, oder di Suma der achthundert Taler welche zum **Bet ha-Midrasch** bestimmt den zehnten Theil übersteigen und folglich nicht ojf bringen kann, so sol das **Bet ha-Midrasch** seine bestimmte Revenie fon acht hundert Taler, wann die Manufaktur nicht mehr bestehen sollte, oder daran fehlende fon denen Revenien derer zwei in der Spandauer Straße belegenen Heiseren sub Numero zu zihen haben.«²¹

Zunächst ist deutlich, dass diese Unterrichtsanstalt absolute Priorität in Veitels »milder Stiftung« hat und *ihre* Finanzierung in erster Linie gesichert werden soll. Nicht umsonst hat der älteste Sohn, Ephraim Veitel Ephraim, in seiner eigenen Stiftung extra ein Drittel zur

¹⁷ Hervorhebungen von KEG.

¹⁸ Die Hausnummern fehlen in allen Texten.

¹⁹ D, Fol 36a-36b.

²⁰ Hervorhebungen von KEG.

²¹ H, S. XVII, 30ff.

zusätzlichen Finanzierung dieser Unterrichtsanstalt eingesetzt.²² Wesentlicher ist aber der von mir durch Fettdruck hervorgehobene Unterschied. Jeder Kenner jüdischer Verhältnisse weiß, dass ein *Bet ha-Midrash* etwas anderes ist als ein Gymnasium. Ein *Bet Midrash* ist ein Haus, oder eine Stube, in welcher die rabbinische Literatur, voran der Talmud studiert und auch unterrichtet wird, also eine reine Traditionseinrichtung. Demgegenüber ist natürlich ein Gymnasium eine Neuerung, in welcher ganz bewusst mit der jüdischen Tradition gebrochen wird, die da lautet: Vierundzwanzig Stunden des Tages gehören der Tora, der Rest mag für andere Fächer verwendet werden. Natürlich befindet man sich in Berlin am Ende des 18. Jahrhunderts in einer Zeit in welcher gezielt jüdische Schulen gestiftet wurden, in denen zunehmend nichtrabbinische Fächer unterrichtet werden sollten. So ist es nicht ausgeschlossen, dass auch in das traditionelle *Bet ha-Midrash* Fächer eindringen, welche die besagte Grenze überschritten. Einen solchen kleinen Schritt tat auch der Sohn Ephraim in seinem Stiftungstestament, wo es zur Zustiftung für das väterliche Institut heißt:

»Was nun in den beyden gedacht[en] Fällen entweder nach Abzug der Rthr.100.- oder der 100 Guld[en], oder auch der 100 und 50 Gulden von dem zur Unterstützung der Heiligen Schrifts-Gelehrsamkeit bestimmten ein Drittheil übrig bleiben wird, soll zum Nutzen der Schühler in gedachter Lehrschule angewendet werden, um sie dafür in nützlichen Wissenschaften, die Einfluß auf ihren Talmudistischen-Hauptstudium haben, unterrichten zu lassen. Die nähere Bestimmung über die Art, wie dieser wissenschaftliche Unterricht eingerichtet seyn soll, muß einzig und allein von dem Rabbinischen Hauptlehrer bey gedachter Schuhle und von deren Aufseher, der dieses Amt auf die Art wie mein seeliger Vetter, Herr Elias Fränkel gethan, verwalten wird, abhängen.«²³

Die Formel, in welcher ein solcher Fortschritt akzeptabel gemacht wurde, war eben, dass die anderen Wissenschaften, das talmudische Studium unterstützen und befördern könnten. Allerdings ist damit das *Bet Midrash* noch immer kein Gymnasium, aber es macht doch einen Schritt in diese Richtung, wie auch die neuen jüdischen Schulen umgekehrt ein gewichtiges Pensum jüdischer Themen beibehalten mussten. Aus dem Jahr 1812 gibt es einen aufschlussreichen Bericht über das jüdische Schulwesen des Ober-Consistorial-Raths Nolte an die Kurmärkische Regierung, in welchem auch über den Stand der Ephraimschen Stiftung gesprochen wird. Der Berichterstatter unterscheidet dabei sicher korrekt zwischen einer älteren - die des Veitel - und einer jüngeren - die des Sohnes Ephraim - die beide in dem besagten Lehrinstitut vereint sind. Er bestätigt die oben ausgesprochene Feststellung, dass mit der Zustiftung von Ephraim, die Vaterstiftung weiter in Richtung Aufklärung bewegt wurde:

»13) über das Ephraimsche Stift, Spandauerstraße 76 habe ich in Betracht seines finanziellen Zustandes noch weniger mit Gewißheit erfahren können. Die ältere Stiftung soll vorzüglich zur Beförderung des talmudischen Studiums gemacht sein, so wie die neuere es möglich gemacht hat, auch in einigen andern Lehrobjecten

²² Siehe dessen Testament § 6, bei Grözinger, Die Stiftungen, S. 137.

²³ Siehe den § 8 der Stiftungsurkunde, bei K. E. Grözinger, Die Stiftungen, S. 138.

Unterricht ertheilen zu lassen. Ich fand in dieser Privat-Stiftung zwar 8 Jünglinge von 12-16 Jahren, es gehören indessen, wie man mir sagte, eigentlich nur 6 zu den Zöglingen und diese erhalten aus der Stiftskasse monathlich jeder 2 Rthl. Der vornehmste Lehrer ist der Assessor des jüdischen Gerichts, Herr Horwitz, der auch aus der Stiftskasse ein bestimmtes Gehalt bezieht; er unterrichtet täglich 1-2 Stunden im Talmud. Außerdem unterweist der schon oben erwähnte Benda²⁴ wöchentlich 3 Stunden im Deutschen, 1 in der Geographie u 3 im Französischen; Speier unterrichtet 3 Stunden im Rechnen u Buchhalten u Warschauer 3 Stunden in der Kalligraphie. Die Scholaren haben vorzüglich in der Grammatik der Deutschen Sprache u im Rechnen recht gute Fortschritte gemacht; überhaupt scheinen sie Bildung zu besitzen und empfehlen sich auch durch gute Sitten.«²⁵

Veitel hatte zusammen mit Daniel Itzig schon 1761 unter Umgehung der dafür zuständigen jüdischen Gemeinde beim staatlichen Generaldirektorium die Einrichtung einer Armenkinderschule beantragt, bei der allem Anschein nach ein liberaleres Curriculum eingeführt werden sollte, was in der Mehrheit der Gemeinde damals wohl keinen Gefallen gefunden hätte.²⁶ Das Projekt kam im Ende nicht zustande. Vielleicht war das in seinem Wohnhaus eingerichtete Bet Midrasch tatsächlich eine Ersatzvornahme für dieses gescheiterte Vorhaben. Im Übrigen hatte Veitel sehr wohl Neigungen zur Aufklärung, wie die Empfehlung Gotthold Ephraim Lessings für seinen Sohn Benjamin zeigt,²⁷ den Lessing, der für Veitel gelegentlich auch für den Hof gedachte Schriftstücke aufsetzte.²⁸ Auch Mendelssohn verkehrte im Hause der Ephraims und es ist bezeugt, dass schon der alte Veitel, wie auch sein Sohn Ephraim, ebenso Josef, Aufklärer unterstützten und in ihr Haus einluden. Die Söhne Ephraim und Joseph haben den Aufklärer Hartwig Naftali Herz (Hartwig Wessely, zunächst in Amsterdam und hernach in Berlin (1774) in ihre Dienste genommen.

Aber es war schon Veitel selbst, der sich um Aufklärer bemühte. Der skurrilste Fall ist der des Samson Kalir aus Jerusalem. Dieser hatte einst von Moses Mendelssohn dessen Manuskript seines Kommentars zu den »Worten der Logik« von Moses Maimonides erhalten und es bald darauf 1761 als Student der Medizin und Mathematik in Frankfurt an der Oder unter seinem eigenen Namen veröffentlicht - dies war die erste Auflage des Textes, Mendelssohn hat dann spätestens in der dritten Auflage sich als Autor zu erkennen gegeben. Im Vorwort dieser »seiner« Publikation rühmte Kalir den alten Veitel und dessen

²⁴ Dieser Herr Benda gehörte auch zu den Unterzeichnern des auf dieser Webseite publizierten *Stammbuches von Giacomo Meyerbeer*. (K. E. Grözingen, Ein Poesiealbum als Spiegel der Berliner jüdisch-christlichen Gesellschaft von 1810. Meyerbeer, Ephraim, Künstler und Mäzene). Von dem ursprünglichen Herausgeber Beer wurde er als Lehrer der Ephraimschen Kinder identifiziert, siehe, S. 16. Der Berichterstatter sagt über ihn an der genannten Stelle: »Die Kinder hatten in der deutschen Grammatik, worin sie, wie in der Geographie, von Herrn Benda, einem recht tüchtigen Lehrer - er war vormals Referendarius u ist ein Bruder des Herrn Directors Bendavid - unterwiesen werden in der That verhältnismäßig genug geleistet.«

²⁵ I. & U. Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim. Die jüdische Freischule in Berlin (1778-1825) im Umfeld preußischer Bildungspolitik und jüdischer Kultusreform, Münster, New York, Berlin 2001, Teil 2, S. 714.

²⁶ Siehe bei I. & U. Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, Teil I, S. 28-29. 117.

²⁷ Siehe Grözingen, Ein Poesiealbum als Spiegel, S. 6-7.

²⁸ Benjamin schreibt über ihn: »Ich hörte sehr oft meinen Vater sagen, daß der Magister Lessing einer der größten Männer sei. - Derselbe machte zuweilen Vorstellungen für ihn an den König und andere Behörden.« B.V. Ephraim, Königl. Preuß. Geheimer Rath, Ueber meine Verhaftung und einige andere Vorfälle meines Lebens, Zweite vermehrte Auflage, Dessau, 1808, S. 110.

Sohn als seine besten Förderer:

»Von dort [Bamberg] kam ich in die Königsresidenz Berlin [...]. Dort gab es preiswerte heilige Männer, allesamt Gelehrte und vielbeschäftigt, sie halfen allenthalben, sie ließen viel Gold in die Taschen tüchtiger Gelehrtschüler fließen. [...] Er [Ephraim] führte, mich, den zarten einfach gekleideten Jüngling, in sein Haus und bewirtete mich wie einen Fürsten an seinem Tisch. Sein Haus ist ein Versammlungsort der Weisen [...] Der berühmte toragelehrte Herr, Rav, Rabbi Ephraim, der Erbarmen schütze und segne ihn, Sohn eines großen Fürsten der Juden, des erhabenen Herrn, des Fürsten und Parnass, des Toragelehrten, Ehrwürdigen Rav, Rabbi Veitel, der Erbarmen schütze und segne ihn, der in den Toren vieler Völker bekannte. [...] Und es waren diese beiden edlen erhabenen Herren [...] welche mir geboten: »Du musst diese Worte der Logik des Maimonides zum Druck befördern.« [...] Und Gott hat einen kurzen hinreichenden Kommentar dazu in meine Hände gelangen lassen, wie es noch keinen gegeben hat. [...] So sei auch diesen beiden großen Herren [...] ein Ehrenthron bereitet, die für die Drucklegung Gold aus ihrer Tasche spendeten, um den Gelehrten etwas Gutes zu erweisen.«²⁹

Natürlich war dieser Herausgeber, gelinde gesagt, ein Schlitzohr, aber er beschreibt hier, gewiss mit übertriebenen Schmeicheleien, die Offenheit und Förderbereitschaft von Veitel und seinem Sohn Ephraim für aufklärerisches und rationalistisches Denken.

Es ist also wohl denkbar, dass in Veitels *Bet Midrasch* auch modernere Fächer eine Rolle gespielt haben mögen und die »Übersetzung« als Gymnasium durchaus in Kenntnis der Sache geschah. Dennoch hat diese Differenz im Wortlaut der beiden Versionen in den Debatten um die Gestaltung der *Veitel Heine Ephraimschen Lebranstalt* im 19. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Rolle gespielt – dies aufzuzeigen muss allerdings einer weiteren Darstellung vorbehalten bleiben.

Die Fideikommiss-Stücke

Die vom Gesetz geforderte Auflistung der zum Fideikommiss gehörigen Vermögensteile nimmt Veitel sogleich im ersten Artikel des Testamentes vor. Sie sind:

1. Das Haus am Mühlendamm, nebst allem was dazu gehört (Pertinenzien) - dies ist das heutige Ephraim-Palais
2. Die Gold- und Silbermanufaktur, wieder mit allem Zubehör an Immobilien, Kapitalien, Fonds, Waren und Rechten
3. Der Garten am Schiffbauerdamm, samt allem dazugehörigen Inventar, Wiesen und die Gebäude der Affinerie

Hinsichtlich dieser drei Vermögens-»Stücke« verordnet Veitel, dass sie

»zu ewigen Tagen als Fideicommiss-Stücke, bei meiner Familie verbleiben, und

²⁹ Be'ur Millot ha-Higajon, Frankfurt a. O.1762, Einleitung, S. 1-2.

sämtlich solche Stücke, /: den Garten nach Maasgabe des Art: 3. ausgenommen:/ zu keiner Zeit, durch Schenkung, Verkauf, Tausch oder Verpfändung bewehrt oder veräußert werden sollen, sondern die jährliche Nutzung; Miethe Gewinnst und Einkünfte von diesen Stücken unter Fünf meiner Descendenten als zeitigen Fiduciarien und Nutznehmern, nach Maasgabe des folgende 2ten Art: getheilt werden soll.«³⁰

Die Fideikommiss-Güter sollen demnach auf ewig im Besitz der Familie, vertreten durch die jeweiligen fünf Fiduziarien, verbleiben und so den Familiennamen »Veitel Ephraim« für immer bewahren.

Eine zentrale rechtliche Bestimmung der preußischen Fideikommiss-Verordnungen ist, dass die zum Kommiss gehörigen »Stücke« des Nachlasses genau benannt werden. Alles was hier nicht ausdrücklich verzeichnet wird, bleibt dem allgemeinen Erbrecht unterworfen. Um die initialen Stücke des fideikommissarischen Sondervermögens abzusichern, muss spätestens beim Ableben des Erblassers ein detailliertes Inventar erstellt werden, was Veitel auch eigens anordnet:

»Ueber sämtliche vorbeschriebene Fideicommiss-Güter, soll gleich nach meinem Ableben, von meinen mich überlebenden Söhnen ein Inventarium aufgenommen, solches von sämtlichen Fiduciarien unterschrieben, und eine beglaubte Abschrift davon bei den jedesmaligen hiesigen Ober-Rabiner verwahrt, das Original aber von dem jedesmaligen ältesten Fiduciario sorgfältig aufbehalten werden. Nach diesem Inventario müßen die jedesmaligen Fiduciarii alles zu ewigem Tagen gehörig conserviren, und respective in baulichen Würden unterhalten, auch soll einen jeden meiner Vier Söhne eine besondere Abschrift von diesem Inventario zu nehmen frey stehen.«³¹

Das in dem zu erstellenden Inventar aufzunehmende Vermögen, auch dies ist Teil der regulären Ordnungen für Fideikommisse, muss nicht nur bei der Familie bleiben, sondern der jeweilige - in Veitels Fall - die jeweiligen Fiduziarien müssen für dessen ordnungsgemäßen Bestand sorgen, gerade auch der Gebäude und Liegenschaften.

Der Geist des Testaments – Hinweise zum Charakter seines Autors

Das Testament des Veitel Heine Ephraim ist ein denkwürdiges, wenn nicht sogar merkwürdiges Dokument, treffen in ihm doch sehr unterschiedliche Kulturen aufeinander, die offenbar alle in seinem Testator vereint sind. Da ist zunächst das eigenartige Aufeinandertreffen des deutschen Textes, der in hebräischen kursiven Lettern verfasst ist, ein Phänomen das, wie schon gesagt, für die jüdische Gemeinschaft jener Tage nichts eigentlich

³⁰ Testament Artikel 1, D. Fol 2a-b, H, S. II, 37ff.

³¹ Testament, Artikel 1, D, Fol 3b, H II, 20 ff. Im Allgemeinen preußischen Landrecht heißt im dritten Abschnitt zum Thema »beständige Familien-Fideikommisse« § 71: »Übrigens soll künftig, bei Errichtung eines jeden Fideicommisses, von den dazu gehörenden Pertinenz- und Inventarstücken ein vollständiges beglaubtes Verzeichnis aufgenommen, und ein Exemplar davon bei den Akten des Hypothekenbuchs verwahrt werden.«, Nach H. Ramdohr, Das Familienfideikommiß, S. 6.

Ungewöhnliches ist, sind doch eine ganze Reihe Einträge im offiziellen Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Berlins gleichfalls in dieser Weise niedergelegt. Veitel, als deren Ober-Ältester scheint also ein typischer Vertreter dieser Gesellschaft zu sein. Da dieses Testament als Stiftung eines Familien-Fideikommisses jedoch die Rechtsgrenzen der jüdischen Gemeinschaft überschreitet und sogar der ausdrücklichen Genehmigung der Gerichte sowie des Landesherrn bedurfte, so stellt sich die Frage, weshalb es nicht gleich in deutscher Schrift verfasst wurde. Die am nächsten liegende Antwort ist gewiss, dass Veitel selbst in der deutschen Schrift nicht sehr geübt war, sei es im Lesen oder Schreiben. Man darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass die jüdischen Geschäftsleute in jenen Tagen ihre Geschäftsbücher noch in Hebräisch schrieben, wogegen die preußischen Behörden mehrfach vorzugehen versuchten. Es war ja auch nicht umsonst, dass Moses Mendelssohn seine deutsche Bibelübersetzung in hebräischen Lettern drucken ließ. Außerdem weiß man ja, dass Veitel zur Verfassung deutscher Texte an die preußischen Behörden Lessing als Sekretär einsetzte.³² Im Übrigen scheint die vermischte deutsch-hebräische Schreibweise in der Familie nicht unüblich gewesen zu sein, denn der alte Veitel musste doch davon ausgehen, dass alle seine Erben den in hebräischen Buchstaben geschriebenen Text lesen konnten, um ihn hernach zu unterschreiben. Benjamin Ephraim, der jüngste Sohn, unterstreicht diese Sicht der Dinge, wo er in seiner Autobiographie auf seine Erziehung zu sprechen kam. Er schreibt da, nachdem er zuvor von einem Talmudisten in Hebräisch unterrichtet wurde: »Um die Heiligenschrift und die Propheten zu verstehen, wurde beschlossen, mir die deutsche Sprache im Lesen und Schreiben durch einen Unteroffizier beibringen zu lassen, jedoch nur auf drei Monat.«³³ Deutsch war demnach nicht die erste Schriftsprache der Ephraims.

Die Annahme, dass Veitel zu dieser gemischten Textform seiner jüdischen Gemeinde zuliebe gegriffen hat, ist eher unwahrscheinlich. Denn wiewohl er auf Lebenszeit Ober-Ältester war, hat er doch seine eigenen Ziele verfolgt. Das deutlichste Beispiel dafür ist der zuvor zitierte Passus seines Testaments, nach welchem er in seinem Hause ein *Bet ha-Midrash* eingerichtet hat und bezüglich dessen ausdrücklich feststellt, dass sich in dessen Angelegenheit weder eine christliche noch gar eine jüdische Autorität einmischen dürfe. Die Einrichtung dieser privaten Lehranstalt ist umso auffälliger, als in der Berliner Gemeinde nach langen Kämpfen³⁴ erst im Jahre 1743 ein offizielles *Bet ha-Midrash* eingerichtet

³² Siehe Willi Jasper: *Lessing. Aufklärer und Judenfreund*, Berlin und München 2001; außerdem den Artikel: *Lessing, Gotthold Ephraim*, beim Verein für die Geschichte Berlins, *Persönlichkeiten*: »Was tat er als Sekretär Tauentziens? Jasper bezeichnet ihn als »Makler des Interessenausgleiches zwischen dem jüdischen Münzpächter in Berlin und dem preußischen Münzdirektor in Breslau«. Lessing kennt beide persönlich, Veitel Heine Ephraim und Friedrich Bogislaw von Tauentzien, und nutzt seine Berliner Verbindungen. So läßt ihm Moses Mendelssohn vertrauliche geschäftliche Botschaften durch den Kaufmann und Dichter Ephraim Moses Kuh, einem Neffen Ephraims, zukommen.

Willi Jasper vermutet, daß Lessing von Anfang an in die Pläne der Münzverschlechterung während des Siebenjährigen Krieges eingeweiht war und bringt »die unverhoffte Ernennung zum auswärtigen Mitglied der preußischen Akademie der Wissenschaften, ohne dass ein Antragsteller bekannt wurde,« damit in Verbindung.«

<https://www.diegeschichteberlins.de/geschichteberlins/persolichkeiten/persolichkeitenhn/479-lessing.html>

³³ Benjamin V. Ephraim, *Ueber meine Verhaftung*, S. 110.

³⁴ Schon im Jahre 1728 gab es eine erste Stiftung zugunsten der Einrichtung eines *Bet Midrasch*, dennoch

wurde, das noch jahrelang auf Stiftungsgelder von Seiten einzelner Gemeindemitglieder angewiesen war. So berichtet das Protokollbuch der Gemeinde mehrfach von testamentarischen Legaten zugunsten dieses Bet ha-Midrash, worunter allerdings Veitel nicht genannt wird.³⁵ Der Oberälteste hat demnach dieser Institution nichts gestiftet und stattdessen ein Lehrhaus nach eigenen Vorstellungen in seinem Wohnhaus eingerichtet.

Das bedeutet allerdings nicht, dass Veitel nicht auch seiner Gemeinde, sprich der Synagoge, eine Spende zukommen ließ, wie das für fromme reiche Männer üblich war. So laut einem Eintrag in das Protokollbuch von 1748 (Veitel wurde 1747 nach verschiedenen anderen Ämtern³⁶ zum Parnass, einem von sechs Gemeindevorstehern, gewählt und 1750 vom König zum lebenslangen Oberältesten ernannt):

»Zum Gedächtnis. Der Vorsteher der Herr Parnass und Führer, der Rav Rabbi Feitel, sein Schöpfer behüte ihn, hat in die Hand der ehrwürdigen Wohltätigkeits-Schatzmeister unserer Gemeinde als vollkommene Spende für die Synagoge unserer Gemeinde übergeben: Einen Vorhang (Parochet) vor die heilige Lade, eine Decke für den Tisch und vor dem Vorbeterpult sowie ein Mäntelchen für die Torarolle, alles aus Seide mit Gold. Die Bedingung seiner Spende war, diese heiligen Gegenstände in der Synagoge unserer Gemeinde zu verwenden an allen Schabbatot an welchen man zwei Torarollen [aus der Lade] herausholt.³⁷ Damit wird nicht das Recht der übrigen heiligen Tücher an den Wallfahrtsfesten beschnitten, die man dann auch an dem ihnen zustehenden Einsatztag gemäß der Ordnung der heiligen Tücher verwendet.«³⁸

Die Auflegevorschrift der Tücher (Paramente) Veitels ist demnach eher bescheiden zu nennen, zum anderen zugleich herausgehoben, weil es eben nur einige wenige Sabbate sind, an welchen zwei Torarollen aus dem Schrein gehoben werden. Seine eigene Person bleibt dabei eher im Hintergrund. Dies sieht man erst dann, wenn man eine entsprechende Spende eines anderen Oberältesten, nämlich von Daniel Berlin, aus dem Jahre 1794, betrachtet. Schon die Länge und der Ton, wie auch das Herausstellen der persönlichen Geltung sind da um einiges anders. In dieser – gleichfalls deutsch-hebräischen - Eintragung des Protokollbuchs vom 25. Av 554 (= August 1794) wird sogleich ein völlig anderer Ton angeschlagen:

»Der Weise und Herr R. Daniel Berlin, unser Oberlandes Ältester hat uns dato folgenden Antrag gemacht.

Ich habe werendes meines mehr als fünfzig Jahren Ofenhalt in der Kehilla, der Bet ha-Kneset ha-gedolah [der großen Synagoge] zur Zierde und zum Gebroch, hen le-Ḥol hen le-Schabbat we-Jamim tovim [sowohl für die Alltage wie auch für den Schabbat und die Feiertage] verschiedene kle Kesef, Kapporet u-Parochet u-Sche'ar

hat es dann 15 Jahre gedauert bis dieses realisiert werden konnte, Protokollbuch Nr. 39-40, S. 26-27.

³⁵ Protokollbuch, S. 111. 114. 116. 129. 113. 130.

³⁶ Siehe die unten folgende Tabelle.

³⁷ Dies geschieht an Feiertagen, an denen neben der regulären Schabbatlesung ein spezieller Abschnitt für den Festtag gelesen wird. Man nimmt zwei Rollen, damit man nicht Umrollen und die andere Stelle langwierig suchen muss.

³⁸ Protokollbuch, Nr. 142, S. 146.

Kelim jekarim [Silbergeräte, den kleinen Übertorhang und den Schreinvorhang und die übrigen wertvollen Geräte] gegeben dahin gehören nämlich

1. Ein silbernen Blech an der Statt des Ḥasan [Vorbeters] befestigt.
2. Einige Kle Kodesch [heilige Geräte] nebsts einer Jad [Lesezeiger] und eine Sefer Tora [Torarolle]
3. Ein Parochet und Kapporet von Karmesinen Samt in Silber reich geschickt und entlich
4. Ein P[aar] silberne Kron Leuchter welche ich achare Mot Ischti ha ahuva Marat Mirjam le Bet ha-Kneset ha gedolah [nach dem Tod meiner geliebten Frau, Frau Mirjam der großen Synagoge] deswegen gegeben, damit le-Sichronah u-li-Sechut Nischmatah tamid ein Ner Schemen [zu ihrem Gedächtnis und zugunsten ihrer Seele stets eine Öllampe] in dem einen Kronleuchter erhalten werden soll. Dieses ist ojch bis dato geschehen, und ich habe die Kosten der Erleuchtung getragen. Da ich nun wünsche, dass achare Schuvi 'el Avotaj [nach meiner Rückkehr zu meinen Vätern] ojch in der andren Kron Leuchter ein Ner Schemen le-Sichroni u-li-Sechut Nischmati [eine Öllampe zu meinem Gedächtnis und zugunsten meiner Seele] unter halten werden mag so offerire ich le-Alufe u-Manhige Parnasse ha-Kehilla J'ZU [den Edlen und Führern und Parnassim der Gemeinde, ihr Schöpfer behüte sie] nicht allein alle die oben spezifizirten Stücke ka-Matana gemurah we-ḥalutah be-Matanot bari leḥalutin u-le Zemitut 'Almin la-Noj u-la-Tiferet Bet ha-Kneset ha-gedolah le-Taschmische Ḥol Schabbat we-Jamim tovim [als vollkommenes und gänzlichtes Geschenk, als das Geschenk eines Gesunden und zur ewigen Bleibe zur Verschönerung und zum Schmuck der großen Synagoge und zum Gebrauch an den Alltagen und Sabaten sowie Feiertagen] wie es bis dato iblich gewesen [...]³⁹

Hier wird nicht nur der persönliche Stolz und die daraus abgeleitete Forderung an die Gemeinde deutlich, sondern, was zu solchen Spenden und Vermächtnissen meist hinzugehört, dass das alles zum ganz persönlichen öffentlichen Gedenken in der Synagoge dienen soll, und zum persönlichen Seelenheil des Verstorbenen, der allemale auf die Bittgebete der noch Lebenden angewiesen ist.⁴⁰ Ganz ähnliche Töne schlägt der analoge Eintrag zu einer entsprechenden Spende des Gemeindevorstehers Daniel Jafe von 1764⁴¹ an, auch sie soll in der Synagoge an ihn und an sein Haus erinnern. Ein anderer Spender, ein sogenannter Rentier, der testamentarisch Wertpapiere an die Gemeinde vermachte, machte zur Auflage, dass eigens dafür entlohnte bezahlte Rabbiner zugunsten der verstorbenen Familienmitglieder täglich sowie speziell an deren Todestag einen sogenannten Schi'ur, also ein Talmudpensum und Fürbittgebete für die Toten und das Kaddisch-Gebet in einem eigens dazu einberufenen Gottesdienst mit zehn Männern zu sprechen haben.⁴²

Demgegenüber ist der Zugang von Veitel bezüglich seiner Spende an die Synagoge sachlich und nüchtern. Er will sein Gedächtnis - nicht ausdrücklich - in der Synagoge ansiedeln, sondern er will das Familiengedächtnis in dem weltlichen Fideikommiss bewahrt

³⁹ Protokollbuch, Nr. 344, S. 398f.

⁴⁰ Vgl. dazu K. E. Grözinger, *Der Ba'al Schem von Michelstadt. Ein deutsch-jüdisches Heiligenleben zwischen Legende und Wirklichkeit*, Frankfurt a. M. 2010, S. 20-24; derselbe, *Ich bin der Herr, dein Gott. Eine rabbinische Homilie zum Ersten Gebot*, Frankfurt a. M. 1976, S. 97-100.

⁴¹ Protokollbuch, Nr. 221, S. 216.

⁴² Protokollbuch, Nr. 360. S.413-417.

wissen. Darum auch verordnet er in seinem Testament, dass alle späteren Träger des Fideikommisses seinen Nachnamen tragen, gegebenenfalls annehmen müssen, damit auf diese Weise - wie in Adelsgeschlechtern üblich – der Familienname erhalten bleibt und weitergetragen wird:

»Sodann verordne ich hierdurch daß alle meine Fiduciarien in der Folge und zu ewigen Zeiten den Nahmen Veitel Ephraim führen sollen, und sollte etwa einer oder der andere in der Folge als Fiduciarius succediren der den Beynahmen Veitel Ephraim noch nicht führte, so soll er diesen Bei-Nahmen mir zum Andenken von der Stunde an annehmen, da er als Fiduciarius von meiner Disposition participirt. Will er sich hierzu nicht bequemen, so soll er an dem Fideicommiss und deßen Nutzung gar keinen Antheil haben, sondern es soll an seiner Stelle sofort ein anderer aus eben der Linie zum Fiduciario von den übrigen Fiduciariis ernannt werden.«⁴³

Auch diese Anordnung hat ihren Paragraphen im Landrecht von 1794: Im § 36 heißt es da: »Hat der Stifter eine gewisse namentlich bezeichnete Familie zum Genusse der Stiftung berufen: so sind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn sie gleich sonst zur Verwandtschaft gehören, dennoch für ausgeschlossen zu achten.«⁴⁴

Es muss an dieser Stelle die eigenartige Schreibung des Namens »Ephraim« in der hebräischen Version des Testaments vermerkt werden. Während der »hebräische« Text an allen Stellen den Namen des Sohnes Ephraim korrekt als *Efrajim* (אפרים) ausschreibt, gibt er in dem soeben angeführten Namensgebot den Namen, wo es um den *Nachnamen* der Familie geht, zwei Mal »Efrem« (עפרעם) wieder. Damit ist eine im Jiddischen mögliche Aussprache dieses biblischen Namens phonetisch wiedergegeben. Erstaunlich ist jedoch, dass diese Aussprache beim Namen des Sohnes nicht ebenso transkribiert wird. Sollte Veitel denselben biblischen Namen als Vornamen anders ausgesprochen haben als wenn er ihn als Familiennamen gebrauchte? Auf alle Fälle wird der Familienname in anderen deutschen Dokumenten stets als »Ephraim« wiedergegeben wie hier in der deutschen Sütterlin-Transkription. Auch bei der Todesmeldung Veitels im Protokollbuch der Gemeinde wird eine deutsche Transkription des Namens in hebräischen Lettern gegeben, dieses Mal aber als »Feitel Efra'im« (פייטל אפראאים).⁴⁵

Doch kommen wir zu Veitels Zuwendungen an seine Gemeinde zurück. Trotz seiner auffälligen Zurückhaltung bei der Paramenten-Spende hat Veitel seiner Gemeinde die Fürsorge auch sonst nicht entzogen, im Gegenteil, er machte daraus allerdings keine öffentliche »heiligmäßige« und religiöse Gedächtnistradition in der Synagoge. Sein Zugang zur Gemeindeförderung ist da viel geschäftsmäßiger. Dies zeigt sich insbesondere aus den Steuerlisten der Gemeinde. In diesen Steuerlisten des Protokollbuches wurde für sämtliche Gemeindeglieder gemäß ihres Vermögens und auch ihrer Einkünfte⁴⁶ alle drei Jahre ein Steuermessbetrag festgelegt. Dieser wurde dann mit den erforderlichen Jahresraten

⁴³ D, Fol 33a-b.

⁴⁴ Ramdohr, Fideikommiß, § 36, S. 4.

⁴⁵ Protokollbuch, Nr. 289, S. 298.

⁴⁶ Vgl. J. Meisl, Einleitung zum Protokollbuch, S. LXII.

multipliziert, zunächst zwölf Mal, ab **1734** zwanzig Mal, später 22, 24, 40 Mal, von 1769-1774 vierundvierzig Mal, danach wieder der 22-fache Betrag. Veitel gehörte viele Jahre lang zu den Trägern der höchsten Messbeträge. Im Jahr 1754 waren es allerdings noch 7 Reichstaler und 18 Groschen. Daraus hätte sich für das Jahr **1759** folgende Jahres-Steuerlast für Veitel ergeben: Bei 22-facher Zahlung 170 Reichstaler 5 Groschen, bei 40-facher 310 RT. In diesem Jahr – mitten im Siebenjährigen Krieg, während Veitels Zeit als umfassender Münzpächter - wird für Veitel - wie für zwei weitere wohlhabende Mitglieder der Gemeinde - in der Steuerliste allerdings kein Messbetrag angegeben, stattdessen steht in der Liste:

»Parnass und Führer R. Veitel bezahlt für alle ordentliche Abgaben, die jährlich in unserer Gemeinde eingezogen werden, eingeschlossen die Billette für die Ernährung der Armen, für alles zusammen den Betrag von 800 Reichstalern im Jahr, das heißt zweihundert Reichstaler in jedem Quartal. Davon ist kein Pfennig von der Fleischsteuer oder von den durch ihn in der Synagoge gekauften Ehrenpflichten abgedeckt.«⁴⁷

Veitel war also ohne besondere Ehrenbezeugungen und -forderungen zu einem bedeutenden Finanzier der Gemeinde aufgestiegen. Bei der nächsten Steuerschätzung **1764** ist der Steuermessbetrag Veitels allerdings schon auf 31 RT u. 12 Gr gestiegen. Das ergibt bei 22-facher Zahlung 693 RT bei 40-facher Zahlung 1.260 Reichstaler.

Zum Vergleich betrachte man die Steuermessdaten der gesamten Gemeinde für das Jahr **1764**:

Anzahl der Personen	Festgesetzter Steuermessbetrag	unter ihnen
259	unter 1 RT	
86	zwischen 1-1,23 RT ⁴⁸	
27	zwischen 2-2,23 RT	
6	zwischen 3-3,23 RT	
8	zwischen 4-4,23 RT	
3	zwischen 5-5,23 RT	
5	zwischen 6-6,23 RT	
1	7 RT	
2	zwischen 8-8,23 RT	
2	zwischen 11-11,23 RT	Secharja Ephraim
1	12,18 RT	Joseph Ephraim
1	14,22	Eisak Dessau
1	15,21 RT	Mosche Ries, Schwiegersohn von Veitel Ephraim, Gatte Edels
1	18,16	Ephraim Ephraim

⁴⁷ Protokollbuch, Nr. 194, S. 197. 190.

⁴⁸ 1RT hat 24 Gr.

1	31,12 RT	Veitel Ephraim, Parnass ⁴⁹
2	47,3 RT	Daniel Jafe, Parnass, Mosche Halfan

Es ist deutlich, dass die gesamte Familie Ephraim ab dem Jahr 1764 alleine durch ihr Steueraufkommen zu einem maßgeblichen Finanzier der jüdischen Gemeinde Berlins geworden ist. Dass dies auch während der nachfolgenden Jahre so blieb, kann man aus der nachfolgenden Tabelle erkennen, in welcher die Vermögensentwicklungen der Familie Ephraim, soweit sie sich aus den Steuerlisten der jüdischen Gemeinde ergeben, wiedergegeben werden:

Die Steuerentwicklung der Ephraims ab 1771, Messbeträge in Reichstaler und Groschen:

Jahr	Name	Name	Name	Name	Name	Name	Name	Name	Name
	Veitel, Parnass	Ephraim	Ehegatte Rösels, Ahron	Secharja	Josef	Benjamin	Hajjim, Heyman, Sohn Ephraims	David, Sohn Ephraims	Hajjim, Sohn Secharjas
1771	33,1	19	8,1	14,7	12,18				
1772	33,1	19	8,16	14,7	12,18	5,13			
1777		27,9 ⁵⁰	12,19 ⁵¹	20,17 ⁵²	18,5 ⁵³	9,19 ⁵⁴	5,17		
1780		31,13	16,23	3,15 ⁵⁵	22,9	14,2	6,13		
1784		29,11		4,1 ⁵⁶	19,1	12,19	6,13,		
1786		27,9		4,1 ⁵⁷	15,17	11,23	6,13	10,2	21,3
1789		27,9		4,1 ⁵⁸	8,15 ⁵⁹	12,19	7,3	6,20	21,6

Das jährliche Steueraufkommen für jeden einzelnen errechnet sich für die Jahre 1769-1774 durch die Multiplikation des Steuermessbetrags mal 44 danach wieder mal 22. Um einen Vergleichsmaßstab zu erhalten, kann man die für das Jahr 1774 erstellte Jahres-Gehaltsliste der jüdischen Gemeinde heranziehen. Danach erhält der Oberrabbiner - einen in der Regel als gutes Gehalt betrachteten Betrag - 496 RT, der Kantor 384 RT, der Oberangestellte für das Almosenwesen 216 RT, ein nachgeordneter Angestellter 145 RT, der Beglaubte 204 RT, der Arzt 158, ein Richter 84 RT, der Schuldiener 75 RT, die Schächter der Fleischbank zwischen 264-144 RT, Fleischhacker 200 und Hebammen 25 RT.⁶⁰

Nach diesen Steuer- und Vergleichsdaten, welche die Finanzleistungen Veitels und der gesamten Familie Ephraim in eine vergleichbare Relation setzen, gilt es noch die weiteren finanziellen Unterstützungen Veitels für seine Gemeinde zu betrachten. Schon im Jahre 1743, als es um die Berufung des Lehrers und Mentors von Moses Mendelssohn, Rabbi

⁴⁹ Parnass ist Gemeindevorsitzender, ich gebe den Titel hier für die Zeit der Amtsinnahme an.

⁵⁰ Außerdem: Wegen seiner Erbschaft nochmals 7, 2.

⁵¹ Außerdem: Wegen seiner Erbschaft nochmals 7, 2.

⁵² Außerdem: Wegen seiner Erbschaft nochmals 7, 2.

⁵³ Außerdem: Wegen seiner Erbschaft nochmals 7, 2.

⁵⁴ Außerdem: Noch [wegen Erbschaft] 7, 2.

⁵⁵ Dies ist die Witwe Secharjas, der 1779 starb. Für seinen Nachlass ist noch kein Steuerbetrag angegeben.

⁵⁶ Witwe Secharjas.

⁵⁷ Witwe Secharjas.

⁵⁸ Witwe Secharjas.

⁵⁹ Witwe Josefs. Genauer: »D.h. die Witwe 3,13 und die Waisen 5.«

⁶⁰ Protokollbuch, S. 280-281.

David Fraenkel, zum Rabbiner nach Berlin ging, hat sich Veitel Heine Ephraim, gewiss nicht ganz selbstlos, mit der ansehnlichen Geldzahlung von 150 Reichstalern pro Jahr eingeschaltet, um diesen Mann, Veitels Schwager, nach Berlin berufen zu können. Diese Intervention war nötig, weil es Brauch war, niemanden zum Rabbiner, und das heißt zum obersten Richter einer jüdischen Gemeinde, zu berufen, der zu viele oder überhaupt Verwandte in der Gemeinde hat. Denn ein solcher wäre möglicherweise in anstehenden Gerichtsfällen wegen seiner Verwandtschaft befangen und darum als Richter nicht zugelassen. Aber David Fraenkel hatte eben zu viele Verwandte in der Stadt. Um nun David Fraenkel dennoch berufen zu können, gab es nur den Ausweg, einen zusätzlichen Richter einzustellen, der in solchen Fällen den befangenen Richter ersetzen konnte. Durch eine ins Gemeindeprotokoll eingetragene Selbstverpflichtung versicherte »Nathan Veitel Ben Ḥajjim« – wie er sich hier mit seinem vollem Namen nannte - diese Summe solange zu entrichten als sein Schwager als Rabbiner in Berlin amtiert.⁶¹

Veitels geschäftsmäßig orientierte, religiös nicht überhöhte Unterstützung der Gemeinde zeigt sich in einem weiteren bezeichnenden Fall. Anlässlich der königlichen Order vom 11. November 1763, auch einem zweiten Kind eines ansässigen Juden das selbständige Wohnrecht (Ansetzung) zu gewähren, musste die Gemeinde zur Begleichung der damit verbundenen Zahlungspflichten an den König Geld aufnehmen. Eine weitere Maßnahme zu diesem Zweck war:

»Das Haus in der Friedrichstadt auf dem Markgraf Karls Platz, das unserer Gemeinde gehörte, unser Schöpfer behüte sie, haben die Edlen der Gemeindeverwaltung an den Vorsitzenden, den Fürsten, Parnass und Führer, den Rav Rabbi Veitel verkauft, sein Schöpfer behüte ihn, um die Summe von zehntausend Reichstaler, 10.000 R., alte Friedrichsdor in bar. Die genannte Geldsumme hat der genannte Fürst, Parnass und Führer, Rabbi Veitel gemäß der Order der Gemeindeverwaltung, ihr Schöpfer behüte sie, an die Kasse des Vorstehers, des Fürsten, Parnass und Führers Daniel, sein Schöpfer behüte ihn, ausbezahlt, nämlich in diejenige Kasse, über welche der Fürst R. Daniel auf Geheiß der Gemeindeverwaltung, ihr Schöpfer behüte sie, die Aufsicht hat, um in ihr die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben zusammenzutragen, die nötig sind zur Regulierung der neulich durch die Gnade unseres Herrn des Königs, sein Ruhm möge wachsen, erhaltenen Rechte für das zweite Kind und die beständigen [Schutzjuden] in seinen Ländern.«⁶²

Angesichts solcher Unterstützungen der jüdischen Gemeinschaft und der Berliner Heimatgemeinde ist es bemerkenswert, dass Veitel diese seine Gemeinde in seinem Testament nicht bedacht hat, was ein häufig geübter Brauch war, wie die zahlreichen diesbezüglichen Einträge im Protokollbuch zeigen. Viele solcher testamentarisch verfügter Legate galten in jener Zeit dem ab dem Jahre 1743 gemäß Gemeindebeschluss⁶³ einzurichtenden beständigen Bet ha-Midrash, also dem öffentlichen Traditions-Lehrhaus. Schon im Jahr 1729 wurden aus dem Testament eines ehemaligen Gemeindegeldschreibers Elchanan die Erlöse von

⁶¹ Protokollbuch, Nr. 111 & 112, S. 108-109. Der Steuermessbetrag Veitels betrug damals allerdings nur 3 RT 20 Groschen 3 Pfennige, was nach 4 RT von Abraham Levi die zweithöchste Marge war, bei einer insgesamt niedrigeren Skala.

⁶² Protokollbuch, Nr. 220, S. 215-216.

⁶³ Protokollbuch, Nr. 117-118, S. 112.

800 Reichstalern für ein noch nicht festes Lehrhaus regelmäßig ausbezahlt.⁶⁴ Im Jahre 1743 wurde eine öffentliche Sammlung zugunsten des einzurichtenden festen Lehrhauses beschlossen, ein Beschluss den auch Veitel mitunterzeichnet hat.⁶⁵ In diesem Zusammenhang wurde auch die schon erwähnte testamentarische Stiftung Elchanans gemäß dessen Anweisung für das neue Berliner Bet ha-Midrasch eingesetzt⁶⁶ - wieder war Veitel Mitunterzeichner der Transaktion. Anfang 1744 hat der verstorbene Parnass Schmuel Halberstadt ein Viertel seines Nachlasses für dieses Bet ha-Midrasch gestiftet. Die Einsetzung dieser Mittel wurde wiederum von Veitel mitunterzeichnet.⁶⁷ 1746 wurde aus demselben Vermögen ein weiterer großer Betrag für das Bet ha-Midrasch gestiftet.⁶⁸ 1754 gab es ein neuerliches Legat zugunsten des Bet ha-Midrasch.⁶⁹ Auch im Jahre 1803 hat Me'ir Levi aus Königsberg nochmals einen Fond von 330 Dukaten, das sind 1.030 Reichstaler Courant, zur Unterstützung der Studenten des Bet ha-Midrasch gestiftet.

Es muss demgegenüber fast wie ein Affront erscheinen, dass Veitel in seinem eigenen Wohnhaus ein eigenes Bet ha-Midrasch eingerichtet hat und diesem testamentarisch 800 Reichstaler jährliche Rente aus den Gewinnen des Fideikommisses beziehungsweise seiner Häuser in der Spandauerstraße vermachte, und sich obendrein für dieses Bet ha-Midrasch jegliche Einmischung durch die jüdische Gemeinde verbat.⁷⁰ Ebenso hat ja Veitels Sohn Ephraim in seinem eigenen Testament, das schließlich im selben Jahr 1803 mit der soeben genannten Stiftung in Kraft trat, diesem väterlichen Bet ha-Midrasch, nicht dem der Gemeinde, ein Drittel der Einkünfte seiner Stiftung von 33.333 Reichstalern als Rente zugesprochen.⁷¹

Ein letzter Punkt muss nochmals betont werden. Wo die im Protokollbuch genannten Stifter ihre Stiftungen meist damit begründeten, dass das dadurch erworbene Verdienst und die den Erben auferlegten Seelengebete der Seele des Toten im Jenseits und seines öffentlichen Gedächtnisses in der Synagoge dienen, verzichtet Veitel auf alle derartigen »eigennützigen« Begründungen und verweist im streng »orthodoxen« Sinn auf das Gebot Gottes, wie der oben schon angeführte Text zum Thema Stiftung des privaten Bet ha-Midrasch zeigte.

Demgegenüber haben seine Söhne Ephraim und Secharja und dessen Sohn Heyman sich für die »eigennützige« Begründung ihrer Stiftungen, das heißt zum Nutzen ihrer Seele und des ewigen Heils, entschieden.⁷²

⁶⁴ Protokollbuch, Nr. 40, S. 26f.

⁶⁵ Protokollbuch, Nr. 115, S. 111.

⁶⁶ Protokollbuch, Nr. 119, S. 113f.

⁶⁷ Protokollbuch, Nr. 120, S. 114f.

⁶⁸ Protokollbuch, Nr. 128, S. 129f.

⁶⁹ Protokollbuch, Nr. 182, S. 180f.

⁷⁰ Testament Art. 19, D, Fol 34a-b; H, S. XVII.

⁷¹ Ephraims Stiftungsurkunde bei Grözinger, Die Stiftungen, S. 135-146.

⁷² Vgl. K. E. Grözinger, auf dieser Webseite: »Rthlr. 33333: 8g, Das mysteriöse Stiftungskapital der Ephraim Veitel Stiftung«; und, K. E. Grözinger, Die Stiftungen der preußischen Hofjuweliersfamilie Ephraim, S. 175. 178. 180. 189.

Vater, Söhne und Töchter – Rechte und Pflichten

Die Fiduziarien

Die Tatsache, dass Veitel aus einem Teil seines Vermögens ein Fideikommiss für fünf seiner Erben einrichtete, bedeutete gewiss, dass er damit rechnete, dass sie alle oder doch die meisten in Berlin oder Preußen leben würden. Diese Erb-Konstruktion wäre für einen normalen Schutzjuden nicht möglich gewesen, der seit 1763 auch nur zwei Kinder »ansetzen« konnte, das heißt an sie seinen regulären Schutzjudenstatus vererben konnte. Nun hatte Veitel allerdings seit 1761 ein persönliches Generalprivileg vom König, das ihn von dieser Beschränkung befreite. Normalerweise ist indessen bei einem Fideikommiss die gewöhnliche Regel, dass stets der erstgeborene Sohn Fiduziarius wird und die alleinige Nutznießung aus der Stiftung hat. Aber schon hier geht Veitel einen – durch das Gesetz nicht verbotenen – Weg und setzte alle seine noch lebenden Kinder, vier Söhne und eine Tochter zu Fiduziarien ein, wie der oben schon angeführten Artikel 2 des Testaments zeigte.

Die Aufnahme einer weiblichen Fiduziaria ist eine Abweichung von der klassischen Regel des Fideikommisses, nach der die Fiduziarien in der Regel vor allem männlich sind. Eine Regel, die auch Veitel in seinem Testament mehrfach wiederholt und weibliche Anwärtinnen eher als Notmaßnahme zur Überbrückung fehlender männlicher Nachkommen erscheinen lässt. Das betont Veitel zum Beispiel gleich zu Beginn seiner Sukzessionsordnung:

»Demnächst will ich außer diesen allgemeinen Vorschriften die sich lediglich auf das allgemeine Principium aller Fideicommiss-Stiftungen nemlich auf die Conservation der Familie, und also vorzüglich der männlichen Descendenten derselben gründen, annoch um mehrere Gewißheit und Deutlichkeit willen folgende specielle Fälle bestimmen und festsetzen.«⁷³

Das Außergewöhnliche der Aufnahme der Tochter in die Reihe der Fiduziarien zeigt sich indessen zugleich an einer Reihe von Einschränkungen für sie und ihre Nachfolgelinie. So hat sie etwa vollen Anteil nur am zweiten Fideikommiss-Stück, der Gold- und Silbermanufaktur, nicht aber an der Nr. 1, dem Haus am Mühlendamm und nicht an der Affinerie und am Garten am Schiffbauerdamm. Am Garten hat sie und ihre Linie nur so lange Nutznießung als er im Besitz der Familie bleibt, nicht jedoch am erzielten Kapital bei einem nötig werdenden Verkauf.⁷⁴ Außerdem sind die weiblichen Fiduziarien von der Administration der Güter ausgeschlossen und müssen diese ihren männlichen Genossen überlassen, wie das Testament ausdrücklich feststellt.⁷⁵ Für die weiteren Detailregelungen der Aufteilung und der Nutznießung dieser Familienkommiss-Stücke und die damit verbundene Minderstellung der weiblichen Fiduziaria, verweise ich auf Artikel 1 § 3 des unten folgenden Textes des Testaments.

Die weibliche Beschränkung zeigt sich alleine schon daran, dass stets deren Ehemann neben ihr genannt wird und dieser im Original-Testament auch mitunterschreiben musste. Das grundsätzliche Problem weiblicher Fiduziariae ist, dass nicht sie, sondern nur Männer

⁷³ Testament Art 7, D, Fol 17b.

⁷⁴ Siehe Art. 2. D, Fol 4a-5b; Art. 3 §1, D, Fol 4b-5a; Art. 3 § 3, D, Fol 11b-12a.

⁷⁵ Testament Art. 3.

den Familiennamen *Veitel Ephraim* weitergeben können, im gegebenen Ausnahmefall müssen sie und entsprechende männliche Nachkommen, welche als Fiduziarii einrücken, diesen Familiennamen eigens annehmen, wie das Testament nachdrücklich feststellt.⁷⁶ Darüber hinaus gibt es für die weibliche Linie weitere Beschränkungen, die das Testament detailliert ausführt.⁷⁷

Wenn es um die Befähigung zum Fiduziariat geht, schließt schon das preußische Gesetz verurteilte Gesetzesbrecher aus. Veitel stellt darüber hinaus fest, dass der Fiduziarus auch nach den moralischen Gepflogenheiten der jüdischen Gemeinschaft handeln muss und dass er auf alle Fälle die jüdische Religion nicht verlassen darf. Sollte solches dennoch eintreten, dürfen ihn seine Mitfiduziarien als Straf- und Erziehungsmaßnahme bis zu zwei Jahren vorläufig ausschließen, danach ist aber der Delinquent bei Nichtbesserung völlig aus dem Fiduziariat zu entfernen. Gerade diese Bestimmung, nämlich die Beibehaltung der jüdischen Religion als Grundvoraussetzung für das Recht auf das Fiduziariat, musste ab 1812, als sich die Veitelschen Fiduziarien allesamt taufen ließen, ein Problem sein, mit dem sich folglich auch die preußischen Gerichte und Juristen zu befassen hatten.⁷⁸ Diese für die Zeit und Umstände im 19. Jahrhundert fast alltäglichen und zugleich verwirrenden Ereignisse müssen einer nachfolgenden Darstellung vorbehalten bleiben.

Mit der Aufnahme von Rösel, der noch lebenden Tochter, hat Veitel, wie er es in Anlehnung an die entsprechende Adelsterminologie sagt, fünf »Linien« der Ephraim-Familie begründet, die jeweils einen Fiduziarus stellen können. Mit der Begründung von fünf Familienlinien durch die Einsetzung der vier Söhne samt der Tochter ist in der ersten Generation ein Recht zurückgestellt, das für die weiteren Nachfolgenerationen wie für die meisten Fideikommiss die Regel ist, nämlich dass der jeweils Erstgeborene Anspruch auf die Nachfolge seines Vaters als Fiduziarus hat. Ab der zweiten Generation gilt deshalb auch im Veitel-Ephraimschen Kommiss das Recht der Erstgeburt (Primogenitur) für die Nachfolge in jeder dieser fünf Linien. Allerdings erlaubt es Veitel, dass jeder amtierende Fiduziarus das Erstgeburtsrecht übergehen und einen anderen Sohn aus seinen Kindern als Nachfolger benennen kann, was aber durch einen formalen Rechtsakt festgelegt werden muss.⁷⁹

Das Testament als Gründungsurkunde dieses Fideikommisses befasst sich darum – wie

⁷⁶ Testament, Artikel 17.

⁷⁷ Testament, Artikel 2, Art. 3. Art. 3 § 3.

⁷⁸ Testament, Artikel 9. In der Allgemeinen juristischen Monatsschrift Bd. 4 von 1807, S. 237-297 u. Bd. 5, S. 137-148 wird ein paralleler Fall aus dem gleichfalls 1774 aufgesetzten Testament von Moses Isaak Fließ beschrieben, dessen Fiduziarien teilweise zum Christentum übertraten und mit ihren Mitfiduziarien darüber in gerichtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich deren Ausschlusses aus dem Kommiss gerieten. Die Meinungen der Gerichte und Juristen gingen dabei oft beträchtlich auseinander. Ein im Jahre 1843 von L. von Rönne und H. Simon zusammengetragener Band »Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des Preußischen Staates« greift diesen Fall auf und bezieht aber auch ausdrücklich und ausführlich den des Veitelschen Testaments mit ein, unter der Oberfrage: »Ist die Bedingung in Verträgen oder Testamenten, daß ein Jude nicht zum Christenthume übertreten dürfe, von Gültigkeit?«, S. 115-119. Dieser Frage wird in einer weiteren Veröffentlichung nachgegangen werden. Im preußischen Landrecht von 1721 wird immerhin unter dem Kapitel »Enterbung der Kinder« im § VII als vierzehnter Grund genannt: »Die vierzehende und letzte Ursach der Enterbung ist, so ein Kind eines Ketzerischen Glaubens wäre, das mag durch seinen Vatern, der Christlich ist, auch enterbt werden.«

⁷⁹ Testament Art 7 § 1, D. S12.

vom Gesetz gefordert – sehr ausführlich und detailliert mit den Sukzessionsregeln,⁸⁰ etwa für Situationen, wenn Todesfälle die normale Sukzessionsfolge der Erstgeburt verhindern, wenn die Erstgeborenen Zwillinge sind, wenn vorübergehend nur weibliche Nachfolgerinnen zur Verfügung stehen und dergleichen Fälle – alles ordentlich separiert innerhalb der fünf unvermischbaren Linien – es sei denn, eine Linie stirbt gänzlich aus.⁸¹

Veitel machte allerdings nicht seinen gesamten Nachlass, wie schon in dem oben angeführten Zitat angezeigt ist, zu einem Fideikommiss. Dies weil er sehr wohl sah, dass dieser Erbkonstruktion eine Ungerechtigkeit anhaftet, weil nur immer einer die Nutznießungsfolge antritt und die anderen leer ausgehen. Eine Ungerechtigkeit, die auch in den preußischen Behörden gesehen und diskutiert wurde und dann mit diesen und anderen Argumenten - etwa den Wirtschaftsfolgen für den Staat - ab dem 19. Jahrhundert zu Bestrebungen der Abschaffung dieser Institution führte.⁸² Veitel ist diese »Ungerechtigkeit« sehr wohl bewusst und er begründet seine Entscheidung, einen Teil des Vermögens als fideikommissarisches Familiensondervermögen auszugliedern, damit, dass wenigstens ein Teil der Nachkommen dadurch in Zukunft abgesichert werden soll.⁸³ Der wirkliche Zweck dieser Teilabsicherung wird jedoch erst dann deutlich, wenn Veitel in dem oben schon angeführten Artikel für diesen zu erhaltenden Familien-Rest die gesicherte Weitergabe des Familiennamens *Veitel Ephraim* verordnet. Es ist das Weiterleben des Familiennamens zum Gedächtnis seines Stiftungsvaters, das letztlich der Sinn eines Familien-Fideikommisses ist.

Weitere grundlegende Bestimmungen für den Fideikommiss

Zur gesicherten Erhaltung der ausgesonderten Liegenschaften als Fideikommiss-Stücke als im Prinzip unveräußerlichen Familienbesitz müssen diese auf Dauer hypothekarisch belastet werden und stehen den Fiduziarien deshalb nicht zur freien Verfügung. Sie dürfen sie nicht im eigenen Interesse verkaufen oder vererben. Was sie von diesem »ewigen« Familienvermögen haben dürfen, ist nur deren Nutznießung und zugleich die Pflicht, diese Stücke zu erhalten und in gutem Zustand zu bewahren. Für alle Stücke die im zu erstellenden Kommiss-Inventar verzeichnet sind gilt: »Nach diesem Inventario müßen die jedesmaligen Fiduciarii alles zu ewigem Tagen gehörig conserviren, und respective in baulichen Würden unterhalten«; »Dieser Administrator nun hat vorzüglich dahin zu sehen, daß das Haus jederzeit in baulichen Würden erhalten [wird]«.⁸⁴ Aus diesem Grund erteilt Veitel im Testament mehrfach den Auftrag, Reparaturen an den Liegenschaften durchzuführen und eine verantwortliche Person dafür zu benennen, was für ein gewöhnliches Testament eher

⁸⁰ In den Regelungen zum Fideikommiss im preußischen Landrecht, nimmt die »Successionsordnung« den umfangreichsten Teil von nicht weniger als 72 Paragraphen ein (§§ 134-205); siehe Ramdohr, Fideikommiß, S. 11-16; und ebenda, S. 286: »Weiter muß die Sukzessionsordnung in der Stiftungsurkunde selbst enthalten sein, ihre Aufstellung darf keineswegs einem späteren FKBesitzer vorbehalten werden.«

⁸¹ Testament, Artikel 7.

⁸² In Preußen wurde bereits 1807 mit dem Edikt vom 9.10. eine Aufhebung eines Fideikommisses durch Familienbeschluss erlaubt. Auch die Paulskirchenverfassung von 1848 forderte die Auflösung der FK, aber die Entwicklung blieb divers. In Preußen geschah die Zwangsauflösung durch die Familiengüter-Verordnung vom 30.12.1920 und die Zwangsaufhebungsverordnung vom 19.11.1920. Das deutsche Reichsgesetz hat mit dem 6.7.1938 das Gesetz zum Erlöschen aller Familienfideikommissen erlassen.

⁸³ Testament, Vorwort.

⁸⁴ Testament,, Artikel 1; Art. 3 § 2

ungewöhnlich wäre.⁸⁵

Trotz der grundlegenden Absicht, dass das Fideikommiss-Vermögen auf »ewige Zeiten« bei der Familie erhalten werden soll, ist Veitel Geschäftsmann genug, um zu wissen, dass es immer auch zu notwendigen und unvermeidbaren Verkäufen und Verlusten kommen kann. Darum trifft das Testament auch für solche Fälle Vorsorge.

Da diese Nachlassstücke bestimmt sind, im ewigen Besitz der *Familie* zu bleiben, nicht in dem des einzelnen Fiduziarius, muss es auch regelmäßige Beschlussversammlungen aller amtierenden Fiduziarien sowie Buchführungen und Kontrollen geben, was gleichermaßen im Testament geregelt wird. Ebenso wird an vielen Stellen das Prinzip der Stimmenmehrheit zur Grundlage aller das Kommiss betreffenden Fragen festgelegt.

Nur alle übrigen Güter des Erblassers, die nicht als Fideikommiss-Stücke definiert und gebunden wurden, sind frei verfügbare Liegenschaften und Gegenstände, welche die fünf Erben unter sich zu gleichen Teilen aufzuteilen haben. Diese dürfen dann auch individuell weitervererbt oder veräußert werden.

Neben all diesen unabdingbaren Regelungen, welche durch die Rechtskonstruktion des Fideikommisses vorgegeben sind, gibt es im Testament noch eine Reihe von »Dispositionen«, die den Fiduziarien als Auflage gemacht werden, weil sie Leistungs-Verpflichtungen (Prästationen) des Fideikommisses zugunsten von Kindern oder anderen Personen sind. Dabei handelt es sich entweder um dauernde oder nur vorübergehende Verpflichtungen, welche aus den Gewinnen des Kommisses übernommen werden müssen, bevor der dann übrigbleibende Restgewinn dem nutznießende Fiduziarius - oder hier den fünf Nutznießern - zu gleichen Teilen ausgegeben werden kann.

Diese zusätzlichen Bestimmungen zeigen den alten Veitel als fürsorgliches Familienhaupt, das auch die Zukunft der Enkel und Enkelnenkel sichern will, zuweilen sogar gegen untaugliche Väter.⁸⁶ Es sind diese zusätzlichen Bestimmungen, welche weitere Facetten des familiären Beziehungsgeflechtes der Ephraims offenlegen.

Sonderbestimmung für einzelne Erben im Rahmen des Fideikommisses

Innerhalb der Bestimmungen für den Fideikommiss gibt es in Veitels Testament eine Reihe von Sonderbestimmungen, die einzelne Erben der ersten Generation herausheben. Diese offenbar sehr asymmetrischen Hervorhebungen werfen ein bedeutsames Licht auf die Familiensituation der Ephraims, auf die Rolle, welche einzelne Kinder spielten. Über die Einschränkungen der weiblichen Fiduziaria, der Tochter Rösel, haben wir schon gehört, sie sind dem Rollenbild und der rechtlichen Situation der Frauen jener Tage und speziell den fideikommissarischen Rechtsvorstellungen geschuldet. Über die Behandlung der bereits verstorbenen Tochter Edel und ihres Sohnes ist nachher noch zu berichten.

Auffälliger ist etwas anderes. Dem ältesten Sohn Ephraim, dem als Erstgeborenem eigentlich eine zentrale Bedeutung zukommen sollte, wird in dem Teil zum Fideikommiss außer den grundlegenden Bestimmungen kaum Erwähnung zuteil, erst bei der Verteilung des Restvermögens wird er wieder genannt. Auch der jüngste Sohn Benjamin erfährt hier keine besondere Erwähnung. Hingegen werden den beiden Söhnen Joseph und Secharja besondere Rechte im Rahmen des Fideikommisses eingeräumt. Was es damit auf sich hat

⁸⁵ Testament, Art. 3 § 2. § 3

⁸⁶ Testament, Artikel 13. 14. 15.

und ob es dafür zusätzliche Indizien gibt, soll uns im Folgenden beschäftigen.

Secharja und Joseph

Die erste auffällige Sonderprivilegierung betrifft den dritten Sohn Veitels, Secharja (Zacharia):

»Die Administration der Gold und Silber Manufactur als das vorzüglichste Fideicommiss-Stück und wobei sämtliche Fünf von mir erwähnte Fiduciarien interessirt sind, soll mein Sohn Zacharia so lange er lebt privative allein haben, weil er bisher die Aufsicht über dieses Etablissement gehabt, und sich dabei alle dazu nöthige Kenntniß und Wißenschaft erworben, auch das beste dieser Manufactur zu meiner völligen Zufriedenheit auf alle Weise befördert hat [...]«⁸⁷

Für diese Administrationstätigkeit soll Secharja auch ordentlich entlohnt werden, nämlich mit 12% des Gewinns, höchstens aber 1.500 Reichstaler. Mit anderen Worten, Secharja war zu Lebzeiten seines Vaters dessen leitender Angestellter in der Verwaltung der Manufaktur und sollte es auch nach dem Ableben des Vaters bis zu seinem Tode bleiben. Außerdem sollte Secharja, der darin Erfahrene, das Monopol der Seidenlieferung an die Manufaktur behalten, allerdings zu fest bestimmten Preiskonditionen.

Gleichermaßen sollte der zweite Sohn Joseph, auch er durfte sich Hofjuwelier nennen,⁸⁸ wegen seiner Verdienste und bisherigen Leistungen für die Manufaktur als privater Unternehmer deren Belieferung mit Gold und Silber als sein Monopol behalten. Auch in diesem Fall legte Veitel die Lieferungs- und Finanzierungsbedingungen fest.⁸⁹

Aus alledem folgt, dass die beiden anderen Brüder, der Erstgeborene Ephraim und der Jüngste Benjamin, offenbar kaum mit den Geschäftsaktivitäten der väterlichen Unternehmungen verbunden waren. Allerdings berichtet Benjamin in seiner Biographie, wie ihm als Sechzehnjährigem von seinen Eltern unvorsichtigerweise die Kasse anvertraut wurde⁹⁰ - dies hatte aber offenbar nicht die Nachhaltigkeit wie bei den beiden genannten Brüdern. Von Ephraim, der sich ebenfalls Hofjuwelier nennen durfte, hören wir nichts dergleichen. Er ist in geschäftlichen Dingen offenbar seiner eigenen Wege gegangen. Der Blick in die oben wiedergegebenen Auszüge aus den Listen der Steuermessbeträge der jüdischen Gemeinde zeigt gleichfalls eine analoge Differenz. Es war nur Ephraim, der einen fast seinem Vater nahekommenden Messbetrag erlangte, während Josef und Secharja im wohlhabenden Mittelfeld blieben.

Diese Daten werden noch durch andere Informationen des Protokollbuchs der jüdischen Gemeinde, vor allem im Fall von Joseph, beleuchtet. Das heißt, Joseph und Secharja haben sich eher mit in das Aktivitätenfeld ihres Vaters begeben, der eine mehr im wirtschaftlichen Betrieb, der andere in den Gemeindeaktivitäten, während sich Ephraim zu Lebzeiten des Vaters offenbar davon zurückhielt, und erst nach des Vaters Tod auch hier in dessen Fußstapfen als Gemeindevorsitzender/Parnass trat und dies dann sogar an

⁸⁷ Testament, Artikel 3 § 1, D, Fol 5b-6a, H, S. III.

⁸⁸ Siehe K. E. Grözinger, Die Stiftungen der preußisch-jüdischen Hofjuweliersfamilie Ephraim, S.173.

⁸⁹ Testament, Art. 1 § 1, D, Fol 7b-8a, H, S. IV.

⁹⁰ Über meine Verhaftung, S. 111; u. siehe, K. E. Grözinger, Ein Poesiealbum als Spiegel der Berliner jüdisch-christlichen Gesellschaft (*Stammbuch von Giacomo Meyerbeer*), S. 6 - auf dieser Webseite.

seinen eigenen Sohn Ḥajjim (Heymann) weitergab, wie die folgende Tabelle anzeigt:

Jahr	Veitel	Joseph	Secharja	Ephraim	Ḥajjim Ben Ephraim
1738	Ikkur ⁹¹				
1738	Tov ha-Kahal				
1739	im 15er Gre- mium ⁹²				
1741	Tov ha-Kahal				
1744	Ikkur				
1747	Parnass (6ter)				
1750	Parnass (3ter) ⁹³				
1753	Parnass (4ter)				
1756	Parnass (4ter)				
1759	Parnass (3ter)				
1762	Parnass (1ter)	Schatzmeister			
1765	Parnass (1ter)	Schatzmeister			
1768	Parnass (1ter)	Fleischsteuer- schatzmeister	Steuerschätzer		
1770		Steuerschätzer			
1771	Parnass (1ter)	Fleischsteuer- schatzmeister			
1774	Parnass (1ter), Aufseher	Schatzmeister			
8.11.75	Todesmeldung des »Oberältesten« im Protokoll- buch ⁹⁴				
1777		Parnass (5ter) / Aufseher			
1780				Parnass (5ter)	
1783				Parnass (3ter)	
1794					Tov ha-Kahal
1797					Tov ha-Kahal
1799					Parnass (6ter)
1803					Parnass (4ter)

Hirsch Ries - der Sohn der verstorbenen Tochter Edel

Die sehr detaillierten Artikel 12-14 des Testaments widmen sich den Nachkommen der schon verstorbenen und bisher nicht genannten ältesten Tochter Veitels, nämlich Edel, die mit dem reichen Seidenfabrikanten Moses Ries verheiratet war.⁹⁵ Die Ausklammerung aus

⁹¹ *Ikkur* und *Tov ha-Kahal* sind Beisitzer und auch Stellvertreter im Rat der Ältesten (Parnassim), siehe J. Meisl, Protokollbuch, S. XXXI.

⁹² Gremium von Aufsehern über die Gemeindeangestellten, die auch den Gemeindefunktionären angehören können, die beratend zu Sitzungen der Verwaltung zugezogen werden, Meisl, Protokollbuch, S. XLI. XLV.

⁹³ Vom König zugleich als lebenslanger Oberältester ernannt.

⁹⁴ Protokollbuch, Nr. 289, S. 298.

⁹⁵ Steven M. Lowenstein, schreibt in seinem Buch *The Berlin Jewish Community. Enlightenment, Family, and Crisis, 1770-1830*, New York Oxford 1994, zu ihr: »Veitel's oldest daughter, Edel, married the rich silk

dem Kreis der Fiduziarien mag zunächst darin begründet gewesen sein, dass der Sohn Edels, Hirsch Ries nicht als Weiterträger des Stammmamens *Veitel Ephraim* dienen konnte - wiewohl er nach der angeführten Regel, den Namen auch hätte annehmen können. Die Gründe für diese Ausschließung scheinen indessen in der Person des Hirsch Ries selbst zu liegen, denn Veitel sichert neben diesem dessen Ehefrau und deren Kindern separat eine Unterstützung zu und legt eigens fest, dass falls Ries seiner Gattin das Haushaltsgeld kürzen sollte, der entsprechende Betrag von seinen Zuwendungen aus dem Erbe abzuziehen sei. Außerdem legt er fest, dass die Kinder des Hirsch Ries, in Sachen der für Sie ausgesetzten Legate eigens der Vormundschaft der Söhne Veitels, also den männlichen Fiduziarien, unterstellt werden sollten.⁹⁶ Veitel sieht sich eigens genötigt, diese besondere Behandlung des Tochtersonnes (Enkels) Hirsch zu rechtfertigen:

»Durch diese meine jetzige Disposition habe ich gar nicht die Absicht, meinen Tochter Sohn Hirsch Ries von der Theilnehmung an meinem Vermögen gänzlich zu übergehen, sondern ich will ihm nur hier durch donumenta zum Vortheil seiner Kinder exherediren. Er kann sich hierüber auch gar nicht beschweren, da er durch den jährlichen Genuß von dem Fideicommiss schon mehr erhält, als er nach den Mosaischen Gesetzen von meinem Vermögen zu fordern befugt ist, und da er überhaupt von seinem verstorbenen Vater ein sehr ansehnliches Vermögen erhalten hat, wovon er hinreichend leben kann, eben aus der Ursache, habe ich es für meine Pflicht gehalten, für seine Kinder zu sorgen, und ihnen einen ansehnlichen Theil meines Vermögens zufließen lassen.«⁹⁷

Veitel sorgt sich demnach mehr um die Erhaltung der Linie als um einzelne Glieder derselben. Immerhin soll Hirsch Ries aus den Erträgen des Fideikommisses bis an sein Lebensende jährlich 1.000 Reichstaler und seine Frau separat nochmals jährlich 500 RT erhalten - Legate die nach deren Tod allerdings wieder an die fünf Universalerben zurückfallen sollen.

Der Artikel 15 des Testaments befasst sich wiederum mit den beiden Töchtern. Zunächst zeigt sich auch in Sachen Rösels, dass es Veitel um seine leiblichen Nachkommen geht, weshalb der Ehemann Rösels von jeglicher Nutznießung dieses Erbes, weder als Geschenk noch als Erbe, etwas haben soll. All dies muss den Kindern der Rösels vorbehalten bleiben: »ich verordne dieses lediglich zu meiner Kinder und lieben Enkeln Besten, damit das Vermögen bey der Familie conservirt werde.«⁹⁸

Der Artikel 16 legt fest, dass die früher getätigten Eheverschreibungen für beide Töchter angesichts der nun im Testament festgesetzten Zuteilungen zurückzugeben sind.

Nachdem mit Artikel 17 die Namensregelung »Veitel Ephraim« für die Fiduziarien festgelegt war, kommt das Testament mit Artikel 18 auf das außerhalb des Fideikommisses verbleibende Vermögen zu sprechen, nämlich die drei Häuser in der Spandauer Straße, von denen eines das Wohnhaus Veitels ist. Hier endlich kommen die beiden bisher nur

manufacturer Moses Ries, who died in 1774 leaving an estate of 200,000 Taler. Within ten years, however, their son Hirsch was bankrupt, with assets of 30,000 Taler and debts of 80,000.

⁹⁶ Testament, Artikel 14, D, Fol 31a-b.

⁹⁷ Testament Artikel 13, D, Fol 30b-31a, H, S. XV-XVI.

⁹⁸ Artikel 15 Ende, D, Fol 32a, H, S. XVI.

kurz genannten Söhne Ephraim und Benjamin zum Zuge. In Veitels Wohnhaus soll Ephraim die mittlere, geräumigste und wohl schönste Etage als Wohnung erhalten, Benjamin und Rösel sollen sich über die Zuteilung der unteren und oberen Etage einigen. Das Haus soll als »Kautio« für die Gold- und Silbermanufaktur wohl Gemeinschaftsbesitz bleiben,⁹⁹ weil für alle drei Wohnungen eine »Miete« festgesetzt wird, 130 RT für die große und je 100 für die beiden anderen. Keller und Boden bleiben zur gemeinschaftlichen Nutzung.

Nachdem die Familienerbteile verteilt sind, kommt der oben schon angeführte Artikel 19 auf die Lehrhausstiftung und deren Finanzierung zu sprechen. Dort hatte es sich gezeigt, dass dieses *Bet ha-Midrash* die Hauptsache der milden Stiftung ist und nur der jeweilige Rest den Armen der Familie zukommen soll.

Der Artikel 20 legt noch die Wählbarkeiten des in Artikel 3 §1 genannten Assistenten für die Administration der Manufaktur fest, außerdem, wer in Fällen von Uneinigkeit in Sachen des Fideikommisses, als Schiedsrichter berufen werden soll und welche Stimmrechte dieser haben soll. Als ersten Schiedsrichter benennt Veitel wie schon in Art. 3 § 1 seinen Schwager Elias Fraenkel. Gleichsam, als weiterer Nachtrag, versucht Artikel 21 die Ungerechtigkeit in Sachen der Kommiss-Nutznießung und Administration gegenüber den weiblichen Nachkommen abzumildern, indem er für Notfälle auch in späteren Generationen weibliche Fideuziarien zulässt. Die sind jedoch von der Administration ausgeschlossen, sollen aber zum Ausgleich dennoch das Recht auf Rechnungsprüfung haben.

Die Gliederung des Testaments

Artikel Nr.	Inhalt	Seite - der Transkription Deutsch	Seite Hebräisch
	Vorwort	1	I
1	Die Fideikommiss-Stücke, Feststellung und Nutznießungsweise	1	I
2	Die Universalserben und Fideuziarien, ihre unterschiedlichen Rechte	3	II
3	Administration, Direktion, Belieferung der Fideikommiss Stücke	3	III
§ 1	der Gold- und Silbermanufaktur	4	III
§ 2	Das Haus am Mühlendamm	6	V
§ 3	Der Garten am Schiffbauer Damm, Nießbrauchsweise	7	V
4	Demokratische Beschlussfassungen der Fideuziarien, Verteilung der Gewinne etc., Sanktionierung, Personalfragen, Schiedsrichter	9	VII
5	Mehrheitsbeschlüsse bei grundlegenden wirtschaftlichen Veränderungen	10	VIII

⁹⁹ Testament Art. 18, D, Fol 35a.

6	Vertretung abwesender Fiduziarien	11	VIII
7	Sukzessionsregelung	11	VIII
§ 1	Normalfall: Erstgeborener oder vom Vater frei gewählter	12	IX
§ 2	Minderjähriger Erstgeborener im Fall der Wiederverheiratung oder nicht der Mutter, oder als Waise	12	IX
§ 3	Tod des Anwärters vor Volljährigkeit, oder als Volljähriger ohne Kinder	14	XI
§ 4	Sohnloser Tod eines Fiduziarus - Tochnachfolge	14	XI
§ 5	Fiduziarus hinterlässt erstgeborene Zwillinge	15	XI
§ 6	Fiduziarus hinterlässt schwangere Frau	15	XII
§ 7	Aussterben einer Linie	16	XII
8	Hinterbliebene unmündige Kinder - Mittelverwaltung	16	XII
9	Ausschlusskriterien von der Nachfolge, Besserungsmaßnahmen für Gefallene	17	XIII
10	Schuldenbelasteter Fiduziarus, Tilgungsregeln	18	XIII
11	Nachfolge als Fiduziarus ohne Gebühren	18	XIV
12	Begrenzte Nutznießungsregelung für den Sohn der verstorbenen Tochter Edel, Hirsch Ries	19	XIV
13	Vermächtnisse für die Enkel Edels	19	XV
14	Vormundschaftsregelung für die Kinder Hirschs	21	XVI
15	Nutznießungsverbot für Rösels Ehemann	22	XVI
16	Ablösung früherer Eheverschreibungen an die Töchter durch das Testament	22	XVI
17	Bestimmung des Familiennamens Veitel Ephraim	23	XVII
18	Die Häuser in der Spandauer Straße, Wohnrechte	23	XVII
19	Die Stiftung des Bet Midrasch /Gymnasiums	23	XVII
20	Wahl des Verwaltungsassistenten für die Manufaktur (zu Art. 2 § 1)	24	XVIII
21	Weibliche Fiduziariae und deren Rechnungsprüfungsrechte als von der von der Verwaltung ausgeschlossene	24	XVIII
22	Schlussbestimmungen und Unterschriften	25	XVIII

Es folgen die buchstabengetreuen Transkriptionen der beiden Versionen des Testaments, zuerst die offizielle »Übertragung« ins deutsche Alphabet sodann das »hebräische« Original.